

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
1.	1001710	1001816	Ich bin für eine Errichtung des Windparks in der Dübener Heide. Windkraft ist wichtig und richtig für Deutschland.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		15/0/1
2.	1001911_040	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Große Bereiche des VRG liegen direkt in Gehölzbereichen. Damit besteht erhöhtes Konfliktpotenzial. Zur Abschätzung und Gefährdungsminimierung sollten alle Anlagen unter fledermausfreundlichem Betrieb laufen (Abschaltalgorithmus lt. BfN-Script 682, s. o.), die dann mit einem Gondelmonitoring ggf. modifiziert werden können.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme/keine Änderung	Es handelt sich um einen repowerten Bestandswindpark, welcher mit derzeit 4 WEA bebaut ist. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der Windenergieanlagen ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, Gondelmonitoring).	14/0/2
3.	1001750_009	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 403	Am traditionsreichen Zschornewitzer Industriestandort betreibt die Firma Imery Fused Minerals Zschornewitz GmbH eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung und Bearbeitung von Korund und sonstigen Schmelzsteinen. Von der Anlage gehen Schallemissionen nachts aus, die den für Gemengelagen maßgeblichen Immissionswert an der direkt an das Werksgelände angrenzenden Wohnbebauung bereits vollständig ausschöpfen. Im Bereich der allgemeinen Wohnbebauung am südlichen und südöstlichen Ortsrand (Straße des Friedens) liegt die Vorbelastung konservativ betrachtet bei 37 dB(A). Bei Abständen von ca. 1.000 m könnten gewisse Einschränkungen des Nachtbetriebs erforderlich werden.  Zusammenfassend kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht eingeschätzt werden, dass auf Grund der Abstände der Vorranggebiete zur Wohnbebauung von mindestens 1.000 m schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen, insbesondere durch Lärm und Schattenwurf bei allen Vorranggebieten vermieden werden können, wenn temporäre Einschränkungen d.h. leistungsreduzierter Nachtbetrieb bis hin zu Abschaltungen von Windkraftanlagen (WKA) während der Nachtstunden von 22 bis 06 Uhr	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	14/0/2

			und/oder kurzzeitige Abschaltungen tagsüber zur Vermeidung von Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Gebiete (Wohnen, Erholen) durch Schattenwurf seitens der Betreiber in Kauf genommen werden.				
4.	1001517_013	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra I 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständigkeitsbereich militärischer Luftverkehr Flugplatz Holzdorf</li> <li>• MVA- Sektor SH1 (max. Bauhöhe: 683m NHN)</li> </ul>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	14/0/2
5.	1001568	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	<p>Innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie befinden sich diverse Festpunkte der Landesvermessung Sachsen-Anhalt. Von übergeordneter Bedeutung (Land/Bund) sind die Geodätischen Grundnetzpunkte in bzw. in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes XXXII (Zschornewitz Kippe).</p> <p>Für die Geodätischen 4240-2300, -2310 im Vorranggebiet XXXII beträgt der Sicherheitsabstand im Radius 30 m. Für alle anderen Festpunkte der Landesvermessung ist entsprechend der DVO VermKatG LSA ein Sicherheitsabstand im Radius von 2 m vorgegeben.</p> <p>Planung von Windkraftanlagen: Funktionale Einschränkungen (Horizontfreiheit, Mikroseismik) der Punktgruppe sind abhängig vom Abstand, der Höhe und der Himmelsrichtung des jeweiligen Windrades. Wir bitten um Beteiligung bei konkreter Standortplanung der neuen Windkraftanlagen.</p> <p>Zu beachten ist (im Festpunktfeld):                  Die Geodätischen Grundnetzpunkte müssen mit einem Messbus anfahrbar bleiben. Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Festpunkte nicht gefährdet werden! Insbesondere sollten in unmittelbarer Punktnähe keine Erdarbeiten durchgeführt und keine Materialdepots oder Erdaushübe angelegt werden.</p> <p>Rechtliche Hinweise:                  Nach dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 § 5 stehen Fest-</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	14/0/2

			<p>punkte unter besonderen Schutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass Marken zur amtlichen Kennzeichnung von Vermessungspunkten (Vermessungsmarken) und von Grenzen (Grenzmarken) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen eingebracht und dass Vermessungssignale für die Dauer von Vermessungsarbeiten errichtet werden. Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen können.</p> <p>Die Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (DVO VermKatG LSA) vom 24. Juni 1992 regelt in § 1 „Schutz der Vermessungsmarken“</p> <p>(1) eine Schutzfläche wird beansprucht für Vermessungsmarken, die mit dem Boden verbunden sind...</p> <p>(2) Die Schutzfläche liegt kreisförmig um die Vermessungsmarke.</p>				
6.	1001591_002	1001762	<p>VRG XXXII Zschornewitz (ZAV NEVAG vom 03.05.2021): Der Beschluss 738/2019 zum ZAV NEVAG vom 19.02.2019 ist rechtswidrig. Der Stadtrat wurde durch Aussagen von Industrievertretern zu wesentlichen Kriterien, u.a. zu erwartende Lärmpegel, getäuscht und damit die Entscheidungsfindung eindeutig und massiv manipuliert, siehe Beschlussprotokoll. Eine Richtigstellung erfolgte durch den Hauptverwaltungsbeamten nicht. Der Bescheid zum Repowering nach BImSchG vom 30.12.2022 ist rechtswidrig und trägt nicht. Ergänzende Genehmigungsfreistellungen sind ebenfalls rechtswidrig. Die Fläche liegt außerhalb eines VRG Windkraft, wie vom LVWA richtigerweise festgestellt wurde. Es liegen Indizien für Absprachen zwischen Hauptverwaltungsbeamten, Landrat, Ministerpräsidenten und Industrievertretern vor.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Die abgeschlossenen Zielabweichungs- und Vorhabensgenehmigungsverfahren sind kein Planinhalt.	14/0/2
7.	1001850_015	Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung und Regionalentwicklung	<p>Es befinden sich Altlastverdachtsflächen im Teilgebiet Zschornewitz Kippe (Östliche Halde Golpa II). Genaue Angaben zu den o. g. Schwerpunkten können nur bei spezifischen Anfragen gegeben werden. Dazu sind genaue Lagebezeichnungen von geplanten Baumaßnahmen notwendig.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	14/0/2

8.	1001593_001	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	<p>Leitung:                  In unmittelbarer Nähe der Fläche XXXII (südlich angrenzend) befindet sich die aktive Stromversorgungs-trasse (30 kV) der Pumpstation des ehemaligen Tagebau Gröbern (Gröberner See). Diese Trasse befindet sich im sachlichen Geltungsbereich des ABP Tagebau Gröbern und ist zu beachten bzw. zu schützen.</p> <p>Filterbrunnen:                  In der beantragten Fläche XXXII (nördlich der Haldenzufahrt) befindet sich der Filterbrunnen Br68, der mit Geogitterbelegung gesichert wurden. Der Filterbrunnen wurde bei Baggerschürfen zur Verwahrung nicht gefunden. Deshalb erfolgte eine Sicherung der Fläche gegen mögliche Nachbrüche in der Brunnenröhre, so dass diese sich nicht bis an die Geländeoberfläche ausbreiten. Das Geogitter wurde in einer Tiefe von zwei Meter unter Geländeoberfläche eingebaut. Die Sicherung ist im Falle von Tiefbauarbeiten entsprechend den gültigen Arbeitsanweisungen der LMBV nachweislich wiederherzustellen. Für Bebauungen wird die Erstellung eines Baugrundgutachtens empfohlen.</p> <p>Vermessungspunkt:                  Der vorhandener Höhenfestpunkt Nr. 712018 auf der Fläche XXXII (Haldenzufahrt) ist zwingend zu schützen und zu erhalten.</p> <p>Altbergbau/Kippen:                  Das Vorranggebiet für Windenergie XXXII befindet sich im Übergangsbereich der Halde Golpa II zur Kippe Braunkohlealtbergbau Golpa II sowie im Übergang Kippe zum Gewachsenen. Es handelt sich bei dieser Fläche um Altbergbau außerhalb der Verantwortung der LMBV. Weitere Informationen können beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt eingeholt werden. Wir weisen darauf hin, dass Kippenböden einen Risikobaugrund darstellen und dass es bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen bei der Herstellung des Baugrundes kommen kann. Vor Beginn einer Baumaßnahme ist eine gesonderte Baugrunduntersuchung nach dem Stand der Technik erforderlich, welche die Kippenproblematik anhand spezieller Untersuchungen bewertet. Gegebenenfalls ist ein Sachverständiger für Geotechnik einzubeziehen, der über entsprechende Kenntnisse verfügt. Für die Halde Golpa II liegt der Standsicherheitsnachweis „Sanierte</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	14/0/2
----	-------------	--	--	--------------------------	--------------------------------	--	--------

			<p>Endstellung der Haldenböschungen“ der CUI GmbH vom 29.02.1996 vor.</p> <p>Altbergbau/Tiefbau:                  Im südlichen Bereich des Vorranggebietes XXXII befinden sich mehrere offenstehende Streckensysteme der 1. Sohle (siehe Anlagekarte 2). Dieser Bereich befindet sich ebenfalls nicht in Verantwortung der LMBV. Weitere Informationen über die Bereiche, welche sich nicht in Verantwortung der LMBV befinden, können beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt eingeholt werden.</p> <p>Altlasten:                  Fläche XXXII Zschornowitz Kippe: Altlastverdachtsfläche DGR119X Altablagerung östlich Halde Golpa II mit der Landesnr. 15091110009122 (siehe Anlage 1). Beräumung in 1995 erfolgt, Unterlagen zur Entsorgung der Abfälle (Hausmüll) liegen nicht vor, im Gelände keine Auffälligkeiten sichtbar, Fläche befindet sich nicht im Eigentum der LMBV.</p>				
9.	1001639_005	Stadt Gräfenhainichen	<p>Bei den in der Gemarkung Zschornowitz auf dem Gebiet der Vorrangfläche XXXII im Jahr 2025 repowerten Anlagen handelt es sich um 4 WEA - Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Leistung von 5,5 MW mit 166,6 m Nabenhöhe. Die Genehmigungen der acht Bestandsanlagen DeWind D6 mit 1 MW Nennleistung und 68,5 m Nabenhöhe (WP Höhe Golpa 13 — Genehmigung der Behörde LK Wittenberg — AZ: V 63-05251-98-12 und V 63-04352-97-12), waren Antragsgegenstand eines Änderungs genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Im damaligen Antragsverfahren heißt es: „Die NEVAG plant den Windpark Zschornowitz mit vier Windenergieanlagen (WEA) mit einem Rotordurchmesser von 160- 162 m und einer Leistung je Anlage von 4, 6- 5, 6 MW und einer Nabenhöhe von 166m als Ersatz zu dem bestehenden Windpark mit acht Windenergieanlagen. Geplant ist es, die acht Altanlagen zurückzubauen und durch vier leistungsstärkere Windenergieanlagen zu ersetzen.“ Diese Maßnahme wurde im Zielabweichungsverfahren gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 11 Abs.2 LEntwG LSA zur Er richtung von 4 Repoweringanlagen außerhalb festgelegter VR-/ EG durch die MLK als Rechtsnachfolger vollumfänglich durchgeführt.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Das Repoweringprojekt ist kein abwägungsrelevanter Planinhalt.	14/0/2

			<p>Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der Lebensqualität der Anwohner ist notwendig. Zudem besteht kein Rechtsanspruch auf ein weiteres Repowering der acht Altanlagen DeWind D6, da dieser bereits mit der Errichtung der 4 WEA Enercon E-160 EP5 E3 vollumfänglich abgegolten wurde.</p> <p>Die Stadt Gräfenhainichen hat im angrenzenden Bereich des Windparks Zschornewitz mit der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 27 Solarfeld Zschornewitz die Nutzung von erneuerbaren Energien gemäß des 2024 beschlossenen Photovoltaikkonzeptes der Stadt Gräfenhainichen bauordnungsrechtlich auf den Weg gebracht. Die Nutzung der wohnbebauungsnah liegenden Altbergaufflächen mit Photovoltaik bietet im Vergleich zur Windkraft erhebliche Vorteile, insbesondere in Bezug auf Umweltverträglichkeit, Gesundheit und Wirtschaftlichkeit. Eine Erweiterung des jetzigen Standorts für weitere Windenergieanlagen ist aus energiewirtschaftlicher Sicht ungünstig, da sich in unmittelbarer Umgebung keine nennenswerten Verbraucher befinden. Dies hat zur Folge, dass der erzeugte Strom über weite Strecken transportiert werden muss, was mit Energieverlusten, erhöhtem Aufwand für den Netzausbau sowie zusätzlichen Kosten verbunden ist. Eine dezentrale Energieversorgung, bei der Erzeuger und Verbraucher möglichst nah beieinander liegen, sind aus Gründen der Effizienz und Netzstabilität vorzuziehen.</p> <p>Eine Ausweitung des Vorranggebietes XXXII, über den derzeitigen Bestand hinaus, zur Realisierung weiterer Windenergieanlagen in diesem Bereich ist aus diesen Gründen deshalb nicht notwendig.</p>				
10.	1001743_003	1001824	<p>Unsere Mandantschaft plant auf der Potenzialfläche XXXII „Zschornewitz Kippe“ ein Repowering von drei Windenergieanlagen. Die Anträge auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die geplanten Windenergieanlagen wurden bereits beim Landkreis Wittenberg und beim Landkreis Bitterfeld gestellt. Die Fläche wurde zum großen Teil bereits zivilrechtlich gesichert. Unsere Mandantschaft hat daher ein berechtigtes und wirtschaftliches Interesse an einer erweiterten Gebietsausweisung im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“.</p>	Anregung	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der</p>	13/1/2

		<p>Beantragt wird die Ausweisung der Potenzialfläche XXXII „Zschornewitz Kippe“ mit dem in Anlage 2 dargestellten, erweiterten Flächenzuschnitt (blau umrandete Teilflächen) im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.</p> <p>Begründung:</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich das Bestreben der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, seinen Beitrag zum Erreichen der für Sachsen-Anhalt vorgegebenen landesweiten, der bundesweiten und der europäischen Klimaschutzziele zu leisten und das bis zum 31.12.2027 vorgegebene, regionale Teilflächenziel von 1,9 % des Planungsraums erreichen zu wollen.</p> <p>Die nachfolgenden Belange bzw. Gesichtspunkte machen deutlich, dass es sich geradezu aufdrängt im weiteren Planungsprozess die hier zur Gebietsausweisung beantragte Fläche mit dem erweiterten Flächenzuschnitt vorzunehmen.</p> <p>Für die Ausweisung der Fläche streitet insbesondere die besondere Eignung der Fläche als technisch und infrastrukturell vorgeprägter Windenergiestandort (unter I.) sowie die Vereinbarkeit der Gebietsausweisung mit dem Planentwurf (unter II.) Es bestehen auch keine artenschutzrechtlichen Konflikte (unter III.). Überdies ist die Nutzung der beantragten Fläche als Windenergiestandort auf kommunaler Ebene gut akzeptiert (unter IV.). Schließlich gebietet auch das besondere öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien und insbesondere auch an der Windenergienutzung, die Ausweisung der in Anlage 2 dargestellten Potenzialfläche (unter V.).</p> <p>I. Besondere Eignung der Fläche für die Windenergienutzung</p> <p>Die beantragte Potenzialfläche, die aus drei Teilflächen besteht, ist als infrastrukturell und technisch vorgeprägte Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung besonders gut geeignet. Auf der westlichen Teilfläche ist derzeit und bereits seit über 25 Jahren der Windpark Zschornewitz in Betrieb. Unsere Mandantschaft beabsichtigt zudem ein weiteres Repowering von mehreren Windenergieanlagen, wodurch die technisch vorgeprägte Fläche auch weiterhin und mit noch größerer Effizienz als Windenergiestandort genutzt werden kann. Dabei ist die Fläche durch eine besondere Windhöflichkeit und den durch die Bestandsanlagen bereits nachgewiesenen ho-</p>			<p>Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Erweiterungsfläche nicht erforderlich.</p>	
--	--	--	--	--	---	--

			<p>hen Energieertrag, der durch ein Repowering in der Fläche weiter gesteigert werden kann, unter Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten besonders geeignet.</p> <p>Die Bundesstraße B 100 verläuft zwischen der westlichen und der nördlichen Teilfläche, die also auch infrastrukturell vorgeprägt sind. Nach den im Planungskonzept (dort S. 9) zugrunde gelegten Positivkriterien handelt es sich auch bei Flächen mit infrastrukturellen Vorprägungen um besonders geeignete Flächen für die Windenergienutzung, die als Potenzialfläche in Frage kommt, wenn sie mit dem gesamtheitlichen Planungskonzept im Einklang steht. Dies trifft auf die beantragte erweiterte Potenzialfläche zu (hierzu nachfolgend unter II.).</p> <p>Im Übrigen zeigt sich die besondere Eignung der hier beantragten vergrößerten Ausweisungsfläche auch daran, dass weite Teile dieser Fläche bereits in der Arbeitskarte zur allgemeinen Planungsabsicht des Regionalen Planungsverbandes aus dem Jahre 2023 enthalten waren.</p> <p>II. Vereinbarkeit der Gebietsausweisung mit dem Planentwurf</p> <p>Die beantragte Potenzialfläche ist mit dem Planentwurf vereinbar und entspricht den angewendeten Ausschlusskriterien.</p> <p>1. Siedlungsabstand 1.000 m eingehalten Hervorzuheben ist unter anderem, dass der im Plankonzept (dort S. 12) angewendete Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungen gewahrt wird.</p> <p>2. Kein besonders geschütztes Waldgebiet/ Waldforschungsflächen oder Samenplantagen Die beantragte Fläche liegt zudem nicht in besonders geschützten Waldgebieten gem. §§ 18, 19 LWaldG, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im Sinne des Planungskonzepts (dort S. 13) ausgeschlossen ist. Ebenso sind keine Waldforschungsflächen oder Samenplantagen betroffen, auf denen die Nutzung durch Windenergieanlagen ebenfalls ausgeschlossen werden soll. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die Planungsträgerin die Potenzialfläche „Zschornewitz-Kippe“ in nördlicher Richtung beschränkt hat.</p> <p>3. Erweiterung der Potenzialfläche geboten Die Ausweisung der Potenzialfläche mit dem erweiterten Gebietszuschnitt ist auch insgesamt mit dem Planungskonzept vereinbar und planerisch geboten. Nach den im</p>			
--	--	--	--	--	--	--

			<p>Planungskonzept (dort S. 9) zugrunde gelegten Positivkriterien handelt es sich u.a. auch bei Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald um besonders geeignete Flächen für die Windenergienutzung, die als Potenzialfläche in Frage kommen, wenn sie innerhalb von Vorranggebieten für Forstwirtschaft und Vorranggebieten für Wassergewinnung und nicht in Flächen des Vorbehaltsgebiets für Kultur und Denkmalpflege des REP A-B-W 2018 liegen. Die beantragte Potenzialfläche liegt innerhalb eines Vorranggebiets für die Forstwirtschaft und nicht innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Kultur und Denkmalpflege und gehört damit auch mit dem beantragten, erweiterten Flächenzuschnitt zur Potenzialfläche, die auf erster Planungsstufe festgelegt wird.</p> <p>Die Fläche ist im Sinne des Planungskonzepts auf der zweiten Planungsstufe auch in die weitere Auswahl einzu beziehen, weil in der betreffenden Stadt Gräfenhainichen der Anteil der Potenzialfläche innerhalb von Waldgebieten größer ist als im Offenland. Das Planungskonzept (dort S. 23) sieht vor, auf diese Weise auch Kommunen, in denen keine/ wenige geeignete Flächen im Offenland zur Verfügung stehen, die Teilhabe an der wirtschaftlichen Nutzung und den Waldeigentümern eine wirtschaftlich diversifizierte Nutzung des Waldes zu ermöglichen. Dies wird insbesondere auch mit Blick auf die kommunale Akzeptanz begrüßt und streitet für die besondere Eignung der beantragten Potenzialfläche für die Windenergienutzung.</p> <p>Auch auf der dritten Planungsstufe, auf der die Erreichung des Flächenbeitragswertes für die Planungsregion überprüft wird, stellt sich die Ausweisung der Potenzialfläche mit einem erweiterten Gebietszuschnitt als Vorranggebiet Windenergienutzung als erforderlich dar. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass für die Gebietskulisse im 1. Entwurf zum Sachlichen Teilplan Windenergie in erheblichem Umfang Flächen in die Flächenkulisse mit einbezogen wurden, deren wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung aufgrund von luftverkehrsrechtlich begründeten Höhenbeschränkungen auf Genehmigungsebene fraglich ist.</p> <p>Es ist damit zu rechnen, dass zahlreiche Vorranggebiete im Entwurf des Sachlichen Teilplans nicht effektiv für die Windenergie nutzbar bzw. gem. § 4 WindBG auf den Flächenbeitragswert anrechenbar sind (siehe hierzu Ausführungen unter A.). Die Ausweisung von 1,94 % der Flächen</p>			
--	--	--	---	--	--	--

			<p>wird daher bei weitem nicht ausreichen, um das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2027 gem. der Anlage zu § 9a Abs. 2 LEntwG LSA tatsächlich zu erreichen. Es ist erforderlich, in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen. Andernfalls droht eine die Verfehlung des Flächenbeitragswertes. Dies hätte für die Planungsregion zur Folge, dass im gesamten Plangebiet eine Außenbereichs-privilegierung für die Windenergienutzung gilt und eine planerische Steuerung auf bestimmte Gebiete nicht mehr erfolgt.</p> <p>III. Keine artenschutzrechtlichen Konflikte Für die Ausweisung der Potenzialfläche streitet ferner, dass innerhalb der Fläche keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind. Auf der Fläche werden bereits seit vielen Jahren Windenergieanlagen betrieben. Artenschutzrechtliche Konflikte, die nicht durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. ausreichend minimiert werden können, sind insoweit nicht zu erwarten.</p> <p>IV. Kommunal gut akzeptierter Windenergiestandort Es handelt sich zudem um einen seit vielen Jahren etablierten Windenergiestandort, sodass davon auszugehen ist, dass dieser auch mit Blick auf ein Repowering der Bestandsanlagen kommunal gut akzeptiert ist.</p> <p>V. Übertrendendes öffentliches Interesse an den erneuerbaren Energien Insbesondere streiten auch das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien und der in § 2 S. 2 EEG geregelte Abwägungsvorrang für die Flächenerweiterung. Bei der planerischen Abwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG ist die Bedeutung, die insbesondere das BVerfG und in der Folge auch der Gesetzgeber den erneuerbaren Energien und der Windenergie im Besonderen in § 2 EEG zuspricht zu berücksichtigen: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. [...]“ Das BVerfG hat bereits in seiner Grundsatzentscheidung vom 24. März 2021 angemahnt, dass die bisherigen Anstrengungen für den Schutz des Klimas nicht ausreichen und verlangt „[...] den Übergang zu Kli-</p>			
--	--	--	--	--	--	--

			<p>maneutralität rechtzeitig einzuleiten.“ - BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20, Rn. 248 - juris - Namentlich verbietet das verfassungsrechtliche Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG ein unbegrenztes Fortschreiten von Erderwärmung und Klimawandel: „Ein unbegrenztes Fortschreiten von Erderwärmung und Klimawandel stünde aber nicht im Einklang mit dem Grundgesetz. Dem steht neben den grundrechtlichen Schutzpflichten vor allem das Klimaschutzgebot des Art. 20a GG entgegen, welches die Gesetzgebung – verfassungsrechtlich maßgeblich – durch das Ziel konkretisiert hat, die Erwärmung der Erde auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.“ - BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20, Rn. 120 - juris -</p> <p>Das Gericht bringt damit zum Ausdruck, dass die Anstrengungen im Hinblick auf den Klimaschutz zu maximieren und alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten sind, um einen möglichst frühzeitigen Übergang zur Klimaneutralität einzuleiten. Hierzu muss ein Baustein insbesondere der zeitnahe Ausbau der erneuerbaren Energien sein. Das BVerfG führte in seinem Beschluss vom 23.03.2022 aus: „Der Ausbau erneuerbarer Energien dient dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO2-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger zur Stromgewinnung und in anderen Sektoren wie etwa Verkehr, Industrie und Gebäude verringert werden kann. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert.“ - vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.03.2022, 1 BvR 1187/17 – juris -Dem vom BVerfG besonders betonten möglichst raschen und frühzeitigen Übergang zur Klimaneutralität durch eine nachhaltige Energieerzeugung kommt also ein evidentes Gewicht zu.</p> <p>Hinzu kommt das virulente Interesse der Allgemeinheit an jeder importunabhängig erzeugten Kilowattstunde Strom aus erneuerbarer (Wind)Energie, die nicht nur zur klimaneutralen Stromversorgung, sondern in gleicher Weise zur</p>			
--	--	--	---	--	--	--

			<p>Versorgungssicherheit beiträgt. In dieser Hinsicht erkannte des BVerfG bereits 1994: „Das Interesse an einer Stromversorgung ist heute so allgemein wie das Interesse am täglichen Brot.“ - BVerfG, Beschl. v. 11.10.1994, 2 BvR 633/86, Rn. 93 - juris -</p> <p>Mit dem steigendem Strombedarf gilt dies heutzutage sogar nochmal mehr.</p> <p>Der in § 2 S. 2 EEG geregelte Abwägungsvorrang gilt auch im Rahmen der planerischen Abwägung und muss auch im Zusammenhang mit der beantragten Flächenausweisung Berücksichtigung finden.</p>				
11.	1001344_001  <b>gesamt: 45 SN</b>	1001602	<p>Widerspruch gegen VR XXXII</p> <p>Erwartet wird, dass die aktuellen Planungen überdacht sowie naturschutzgerecht überarbeitet und angepasst werden.</p> <p>Begründung: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm sowie Infraschall und Schattenschlag. Die negativen Auswirkungen dessen werden bei der aktuell zu erwartenden Bauhöhe der Windkraftanlagen von knapp 300m nicht berücksichtigt. Befürchtet werden negative Auswirkungen auf Gesundheit, wie z.B. Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände und depressive Verstimmungen, wie sie bereits bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, nachgewiesen wurden.</p> <p>Sorge um die umgebende Natur wird geäußert - darum, dass geplant wird, Wälder für Windkraftanlagen zu roden, hier lebende Tiere und Vögel zu gefährden. Außerdem ist es besorgniserregend, dass die negative Beeinflussung der Umwelt beim Bau und der Inbetriebnahme von Windkraftanlagen außer Acht gelassen wird und somit auch der Klimaschutz vernachlässigt wird.</p> <p>Vorsorglich wird für zukünftige aus der Planung resultierende Personen-, Sach- und Vermögensschäden Schadenersatz geltend gemacht.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Den Belangen der menschlichen Gesundheit werden durch den Planansatz 1.000 m zur Ortslage (500 m zur Wohnbebauung im Außenbereich) pauschal Rechnung getragen. Die Festlegung von geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient unmittelbar dem Klimaschutz, da die Windenergieanlagen CO<sub>2</sub>-freien Strom erzeugen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und</p>	11/0/5

					<p>Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21).</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückswert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>In Deutschland besteht keine bundesweite, gesetzlich festgeschriebene Pflicht für Betreiber, Grundstückseigentümer und Anwohner von einzelnen Windenergieanlagen oder Windparks zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist nur dann vorgesehen, wenn Grundstücke, die für den Bau großer Infrastrukturprojekte wie zum Beispiel Autobahnen oder das Schienennetz benötigt werden, enteignet werden. Mit der planerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geht keine Enteignung von Grundstückseigentümern einher, sodass keine Entschädigungspflicht entsteht.</p> <p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter</p>	
--	--	--	--	--	---	--

						geprüft worden.	
12.	1002520_001	1002332	<p>Forderung: Es darf kein Windpark in der Dübener Heide entstehen.</p> <p>Begründung: Windkraft im Wald zerstört Lebensraum.</p> <p>Beschreibung des Gebiets:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Naturpark Dübener Heide ist geprägt von Mischwald, Hügellandschaft, Bächen, riesigen Eichen und Buchen.</li> <li>• Die Dübener Heide ist der Lebensraum für Rotwild, Fledermäuse, Kraniche und heimische Wildtiere.</li> </ul> <p>Auswirkung: Die Zerstörung dieses Lebensraums wäre „eine Katastrophe für unsere Kinder“.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Die Festlegung von geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient unmittelbar dem Klimaschutz, da die Windenergieanlagen CO<sub>2</sub>-freien Strom erzeugen.</p> <p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der</p>	11/0/5

						<p>Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Vorranggebieten für Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p>	
13.	1002521_001	1002333	<p>Widerspruch zum sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, insbesondere dem VR XXXII</p> <p>Erwartet wird, dass die aktuellen Planungen überdacht sowie naturschutzgerecht überarbeitet und angepasst werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Ich Sorge mich um die mich umgebende Natur -darum, einzigvorhandene natürliche Kohlenstoffdioxidsenke für Windkraftanlagen zu roden, hier lebende und auch besonders geschützte Tiere, insbesondere Vögel- und Fledermausarten zu gefährden. Außerdem finde ich es besorgniserregend, dass die negative Beeinflussung der Umwelt bei Bau, Betrieb, Störungen und Rückbau von Windkraftanlagen außer Acht gelassen wird und somit dadurch der Klimaschutz konterkariert wird. Windkraft im Wald ist klimaschädlich! Des Weiteren finde ich die un stabile Nutzung der Windkraftwerke unsinnig, da im Hintergrund stets Gaskraftwerke unwirtschaftlich im Leerlauf laufenmüssen. Bei Wind hingegen müssen oft Strafzahlungen erfolgen, damit Europa uns den Strom überhaupt abnimmt. Im günstigsten Fall dienen Windräder als Übergangslösung bis zur Nutzung der Kernenergie. Wer beseitigt und bezahlt dann die Unmengen Sondermüll? Wer buddelt die</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen</p>	11/0/5

			<p>riesigen Betonfundamentewieder aus? Ich bitte Sie der geldaffinen Windkraftlobby zu widerstehen Ich fordere Sie höflich auf, Ihre Planungen entsprechend zu überdenken, damit ein gesundes Leben, hier bei uns in der Region Dübener Heide möglich bleibt!</p>			<p>mit Nadel- und Nadelmischwald in Vorranggebieten für Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen. Die Festlegung von geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient unmittelbar dem Klimaschutz, da die Windenergieanlagen CO<sub>2</sub>-freien Strom erzeugen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Technologie der Windkraftnutzung, zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p>	
14.	<p>1002524_001 1002525_001</p> <p><b>gesamt: 2 SN</b></p>	1002336	<p>Widerspruch zum sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, insbesondere dem VR XXXII</p> <p>Ich erwarte, dass Sie die aktuellen Planungen überdenken sowie natur- und artenschutzgerecht überarbeiten und anpassen!</p> <p>Begründung: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall und Schattenschlag. Die negativen Aus-</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m</p>	11/0/5

		<p>wirkungen dessen werden bei der aktuell zu erwartenden Bauhöhe der Windkraftanlagen von knapp 300m nicht berücksichtigt. Die Mindestabstandsflächen zu Ortschaften mit Wohnbebauungen beziehen sich auf WK Anlagen mit deutlich niedrigerer Bauhöhe, als der geplanten. Damit sind die Entfernungen zu Wohngebäuden zu niedrig. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie z.B. Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände und depressive Verstimmungen, wie sie bereits bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, nachgewiesen wurden.</p> <p>Die Windgeräusche der neuen WK auf der Hochkippe Zschornewitz sind bei ungünstiger Windrichtung schon bis zu unserem Grundstück hörbar und nerven. Ich wage mir nicht vorzustellen, wie schlimm das wird, wenn mein Wohnsitz von diesen WK-Anlagen eingekreist wird, zumal ich die gesundheitlichen Probleme wie Schwindelanfälle und Herzrhythmusstörungen in der Nähe von WK-Anlagen bereits aus eigener Erfahrung kenne.</p> <p>Zudem Sorge ich mich sehr um die mich umgebende Natur - darum, dass geplant wird, Wälder als einzig vorhandene natürliche Kohlenstoffdioxidsenke für Windkraftanlagen zu roden, hier lebende und auch besonders geschützte Tiere, insbesondere Vögel- und Fledermausarten zu gefährden. Ich fordere den Schutz der hier in den letzten Jahren heimisch gewordenen geschützten Vogelarten wie Kraniche, Rotmilan, Wiedehopf u.v.a. mehr.</p> <p>Zudem finde ich es besorgniserregend, dass die negative Beeinflussung der Umwelt bei Bau, Betrieb, Störungen und Rückbau von Windkraftanlagen außer Acht gelassen wird und somit dadurch der Klimaschutz konterkariert wird. Windkraft im Wald ist klimaschädlich!</p> <p>Ich will keine Entwertung meiner Immobilie, in welche ich die letzten 26 Jahre meines Lebens alle Kraft, Zeit und Investition eingebracht habe. Aufgrund der Rechtslage mache ich vorsorglich für zukünftige aus der Planung mir resultierende Personen-, Sach- und Vermögensschäden Schadenersatz geltend.</p> <p>Ich will keine giftigen Chemikalienabriebe von den Rotorblättern, welche mich und meinen Garten vergiften.</p>			<p>zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Die Festlegung von geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient unmittelbar dem Klimaschutz, da die Windenergieanlagen CO<sub>2</sub>-freien Strom erzeugen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den</p>	
--	--	--	--	--	--	--

			<p>Ich fordere Sie höflich auf, Ihre Planungen entsprechend zu überdenken, damit ein gesundes Leben, hier bei uns in der Region Dübener Heide möglich bleibt!</p>			<p>Grundstückwert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>In Deutschland besteht keine bundesweite, gesetzlich festgeschriebene Pflicht für Betreiber, Grundstückseigentümer und Anwohner von einzelnen Windenergieanlagen oder Windparks zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist nur dann vorgesehen, wenn Grundstücke, die für den Bau großer Infrastrukturprojekte wie zum Beispiel Autobahnen oder das Schienennetz benötigt werden, enteignet werden. Mit der planerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geht keine Enteignung von Grundstückseigentümern einher, sodass keine Entschädigungspflicht entsteht.</p> <p>Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung (Abrieb) sind keine abwägungsrelevanten Planinhalte.</p>	
15.	<p>1002526_001                  1002527_001</p> <p><b>gesamt:                  2 SN</b></p>	1002338	<p>Widerspruch zum sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld- Wittenberg“, hier: 1. Entwurf, insbesondere dem Vorranggebiet Nr. XXXII</p> <p>Begründung: Der Naturpark Dübener Heide unterliegt einem gesetzlich reglementierten Gebietsschutz, der Teil des Naturschutzrechtes ist. Grundsätzlich sind alle Handlungen, Eingriffe und Vorhaben verboten, die dem Schutzzweck nicht entsprechen. Generell ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die den Charakter der Landschaft verändern oder den Schutzzweck des Gebietes beeinträchtigen. Frau E. veranschaulicht (Top 15) den Suchraum überwiegend mit Wald. Herr D. (Top 15) hat den Wald begutachtet, mit dem Ergebnis von geeigneten Waldflächen. Herr G. (Top 15) erklärte, dass es eine klare Akzeptanz des Projektes innerhalb der Gemeinde gibt. Die Realität ist eine völlig andere!</p> <p>Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen:                  Punkt 2d, Punkt 3d, Punkt 31, Punkt 4a, Punkt 4d, Punkt 6a, 6b, 6c, Punkt 8a, 8b, 8e,                  Die hier angeführten Punkte ergeben ein Konfliktpotenzial mit erheblichen Auswirkungen. Das bedeutet nicht, dass</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Die Festlegung von geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient unmittelbar dem Klimaschutz, da die Windenergieanlagen CO<sub>2</sub>-freien Strom erzeugen.</p> <p>Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der</p>	11/0/5

			<p>die anderen Punkte konfliktfrei sind. Der Bau der Fundamente führt zu Veränderungen der geologisch-hydrogeologischen Standortverhältnisse. Der CO<sub>2</sub>-Abdruck eines Fundamentes ist gewaltig.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen auf Grund fehlender Informationen erhebliche Bedenken. Die ZSCHORNEWITZER KIPPE ist das beste Beispiel dafür.</p> <p>Aus heutiger Sicht sind die Teilflächenziele (1,9% 2027, 2,3% 2032 ) für einen Naturpark völlig inakzeptabel. Der Naturpark Dübener Heide würde ein komplett anderes Gesicht bekommen und man mache sich bitte bewusst, dass das Areal dem Abbau der Braunkohle nicht zum Opfer gefallen ist!</p> <p>Ich erwarte, die Planungen zu überdenken sowie die regionalen Bedingungen zu beachten, um somit gesellschaftlich tragfähige, räumlich ausgewogene Konzepte zu erstellen. Denn Gesetze sind nicht in Stein gemeißelt.</p> <p>Bei allen zukünftigen Planungen mache ich für daraus resultierende Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufgrund der geltenden Rechtslage Schadensersatz geltend.</p>			<p>Windenergie nicht aus, da die Erteilung von Genehmigungen oder Befreiungen objektiv nicht ausgeschlossen ist.</p> <p>Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung (Flächenziele) und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der</p>	
--	--	--	---	--	--	---	--

						<p>Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückwert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>In Deutschland besteht keine bundesweite, gesetzlich festgeschriebene Pflicht für Betreiber, Grundstückseigentümer und Anwohner von einzelnen Windenergieanlagen oder Windparks zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist nur dann vorgesehen, wenn Grundstücke, die für den Bau großer Infrastrukturprojekte wie zum Beispiel Autobahnen oder das Schienennetz benötigt werden, enteignet werden. Mit der planerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geht keine Enteignung von Grundstückseigentümern einher, sodass keine Entschädigungspflicht entsteht.</p>	
16.	<p>1002532_001 1002531_002</p> <p><b>gesamt: 2 SN</b></p>	1002344	<p>Stellungnahme als Anwohner, Eigentümer von Grundstücksflächen und Immobilien im betroffenen Gebiet sowie Inhaber betroffener Betriebe im Gebiet Wind VG Zschornewitz XXXII</p> <p>Durch die Ausweisung der Windvorranggebiete in den vorgenannten Gemarkungsbereichen werde ich bzw. das betroffene Gebiet tangiert durch:</p> <p>Gesundheitliche Belastungen als Anwohner, Wertverlust unserer Grundstücke                  Eingriff in meinen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb                  Verlust Lebensqualität / Gesundheit                  Verlust Naherholungsgebiet                  Gefährdung geschützter Tierarten.</p> <p>Dies ist auch nicht durch den eingeräumten Vorrang der Gewinnung regenerativer Energien und die vermeintlich</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erho-</p>	11/0/5

			<p>damit zu erreichenden Klimaziele zu rechtfertigen.                  Die Planung ist vielmehr gesetzeswidrig.                  Gemäß den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.</p>			<p>lung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen.                  Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.                  Die Festlegung von geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient unmittelbar dem Klimaschutz, da die Windenergieanlagen CO<sub>2</sub>-freien Strom erzeugen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.                  Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den</p>	
--	--	--	---	--	--	---	--

						<p>Grundstückwert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>Die Belange des Natur- und Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden. Auf Ebene der Regionalplanung ist keine Umweltverträglichkeits- und Artenschutzprüfung durchzuführen. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der Windenergieanlagen ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen).</p>	
17.	<p>1002533_001                  1003111                  1003126                  1003127                  1003135                  1003122_001</p> <p><b>gesamt:                  6 SN</b></p>	1002345	<p>Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den Entwurf zum sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, insbesondere Vorranggebiet XXXII Zschornewitz und erwarte, dass Sie die aktuellen Planungen überdenken sowie natur- und artenschutzgerecht überarbeiten und anpassen.</p> <p><b>Vorbemerkungen:</b></p> <p>In einem, bis dahin in der demokratischen Willensbildung nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1949, unbekanntem Ausmaß ideologischer Anmaßung und Verblendung formten in der vormaligen Regierung die Parteien Bündnis90/Die Grünen, SPD sowie FDP einen hochkritischen bundesrechtlichen Rahmen im Bereich der Erneuerbaren Energien, welcher aber in zahlreichen Bereichen der Volkswirtschaft bereits heute sichtbar, gravierende Auswirkungen zur Folge hat. Diese rot-grüne Gesetzesmischung hat aufgrund ihrer Dysfunktionalität das Potential die Zukunftsfähigkeit des Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland, als auch der Europäischen Union in Abhängigkeit davon, in Frage zu stellen. Die durch dieses Bundesrecht erzwungenen Maßnahmen der RPG bedeuten für Bürger und Kulturlandschaft Eingriffe, die letztendlich an die Qualitäten von Terraforming heran-</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur <b>Gesetzgebung</b> und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>zu <b>Denkmalschutz, Wasser, Immissionsschutz, Natur und Landschaftsschutz</b>: Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge, Artenschutz usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getra-</p>	11/0/5

		<p>reichen. Nur dass diese Maßnahmen auf dem Heimatplaneten Erde stattfinden sollen. Der Wiedererkennungswert der Kulturlandschaft wird dementsprechend vollkommen untergeordnet. Diesbezüglich über Jahrhunderte entwickelte Konsense und Prämissen, wie beispielhaft von der Wissenschaft geleitete Verträglichkeitsuntersuchungen, werden als obsolet betrachtet und vollständig negiert. Besonders die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten, also quasi rechtsfreien Räumen, stellt ein absolutes Novum dar. Spätestens nachfolgende Generationen werden dies zu würdigen wissen.</p> <p>Um es etwas plastischer auszudrücken, vormalig vorhandene Bauwerke mit überragendem Alleinstellungsmerkmal in einer beeindruckenden Dimension, wie die des Pariser Eiffelturms oder des Berliner Fernsehturms, sollen nun in einer sagenhaften Stückzahl von bis zu hunderttausend Bauwerken über die gesamte Landesfläche der Bundesrepublik Deutschland aufgestellt werden. Allerdings in der Funktion und gleichartigen Gestalt von industriellen Großanlagen mit entsprechenden, in der Funktionsweise der Anlagen selbst begründeten, multiplen, massiven Schadwirkungen in sämtliche Schutzgüter der Bürger betroffener Gebiete.</p> <p><b>Allgemein:</b></p> <p><b>Klimaschutz/Klimaanpassung:</b></p> <p>Der schnelle Ausbau der regenerativen Energien ist notwendig, um den Klimawandel zu stoppen und Abhängigkeiten von Kohle, Öl und Gas zu verringern. Das ist gesamtgesellschaftlicher Konsens und wird seit langem gefordert. Mit großer Sorge ist festzustellen, dass ein naturverträglicher Ausbau aktuell von großen Interessenverbänden und der Politik torpediert wird. Abstriche an den Untersuchungen zur Umwelt- und Artenschutzverträglichkeit (Planungsbeschleunigung) und die Öffnung sensibler Naturräume und Schutzgebiete sind äußerst kritisch zu betrachten. Aktuelle Diskussionen und Forderungen der großen Waldbesitzer brachten das jahrelang bestehende Verbot des Ausbaus der Windkraft in unseren Wäldern zu Fall. Neue Einnahmequellen, wie WKA im Wald, sollen genutzt werden, um die jahrzehntelang geförderten monotonen und nun zusammenbrechenden - Wirtschaftswälder zu sanieren und den Wert der Besitztümer damit zu wahren. Es geht also bei der</p>			<p>gen.</p> <p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p><b>Naturpark:</b> Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus, da die Erteilung von Genehmigungen oder Befreiungen objektiv nicht ausgeschlossen ist. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p> <p><b>Wald:</b> Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-</p>	
--	--	--	--	--	---	--

		<p>Ausweisung von VRG Windkraft in Waldflächen ausschließlich ums Geld. Die Effekte des Klimawandels wie Austrocknung und Erwärmung von Waldflächen, woraus schlussendlich Waldsterben resultiert, werden gerade durch Windkraftanlagen in Wäldern drastisch verstärkt. Der Wald ist auch ein Gemeingut und sollte für alle erhalten und dem entsprechend verantwortungsvoll behandelt werden. Die Sanierung lange vernachlässigter, krankheitsanfälliger Altersklassenwälder darf nicht mit einem Verlust von Waldfläche und einer irreversiblen Schädigung seiner vielfältigen Funktionen einhergehen. Den Wald als VRG Windkraft zu nutzen, steht im Widerspruch zu internationalen Abkommen, die den Klimaschutz (Wald als Kohlenstoffdioxid-Senke und Wasser-Speicher) und den Stopp des Artensterbens (Wald als Lebensraum) zum Ziel haben.</p> <p><b>WKA im Wald sind klimaschädlich!</b></p> <p><b>Denkmalschutz:</b></p> <p>Die Begutachtung der Ausweisung der VRG Windkraft ist in Bezug auf die denkmalschutzrechtlichen Belange von höchster Wertigkeit. Dazu ist eine genaue Abstimmung zwischen den Denkmalschutzbehörden und anderer Fachbehörden erforderlich. Für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von WKA ist daher eine denkmal-schutzrechtliche Genehmigung unabdingbar, wenn sich das VRG Windkraft in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Bau- oder Bodendenkmälern“ wie beispielhaft dem Gartenreich Dessau-Wörlitz als UNESCO-Welterbestätte befindet. Maßgeblich sind dabei vor allem das historische Erscheinungsbild, Sichtachsen und Blickbezüge zu und von dem Denkmal.</p> <p><b>Wasser:</b></p> <p>Es ist der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung bei der Abwägung zu beachten und deren Gefährdung auszuschließen. Die notwendige Gründungstiefe der WKA führt zu Eingriffen in Deckschichten des für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwassers bzw. bis in das Grundwasser selbst, was der Schutzfunktion der Trinkwasserverordnung widerspricht, und beeinträchtigt die Hydrologie in allen VRG Windkraft. Kritisch ist die Beeinträchtigung grundsätzlich, wenn VRG Windkraft in Waldflächen mit der Funktion Wasser-Speicher liegen.</p>			<p>Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation (Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen) notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen. Die Festlegung von geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient unmittelbar dem Klimaschutz, da die Windenergieanlagen CO<sub>2</sub>-freien Strom erzeugen.</p> <p><b>Landschaftsbild:</b> Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen</p>	
--	--	--	--	--	---	--

		<p><b>Immissionsschutz:</b></p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen auf Grund fehlender Informationen und ausstehender Anpassungen erhebliche Bedenken.</p> <p>Dies wird wie folgt begründet:</p> <p>Die Betrachtung zum Schutzgut Mensch/Menschliche Gesundheit erfolgt lediglich auf der Grundlage der 1000 m Regel zum Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohnbebauungen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder zulässiger Wohnbebauung im Außenbereich, die aus mindestens fünf Wohngebäuden besteht bzw. einem Mindestabstand von 600 m zu zulässiger Wohnbebauung im Außenbereich mit weniger als 5 Wohngebäuden. Dies sind Festlegungen aus dem Baurecht. Eine detailliertere Bewertung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erfolgt nicht. Diese Betrachtungsweise ist für das Schutzgut Mensch nicht ausreichend.</p> <p>Insbesondere deshalb, weil die Anlagenhöhen als auch Anlagenleistungen sich mit der technischen Entwicklung der Windkraftanlagen vervielfacht haben. Ebenso kommen die Bereiche der Maximalauslastung der Anlagen bei niederen Windgeschwindigkeiten viel früher und viel öfter vor. Diese Tendenz ist zwingend mit wesentlich erhöhten Schalleistungspegeln der weiterentwickelten Windkraftanlagen verbunden. Dies trifft insbesondere auf Anlagen mit großer Nabenhöhe (&gt;140m) zu. Während die Anlagen immer höher werden, bleiben Abstandsregeln unverändert auf dem geringen Wert, wie er für sehr viel kleinere Anlagen angewendet wurde. Es ist außerdem davon auszugehen, dass sich mit zunehmender Höhe einer Anlage, mangels fehlender physikalischer Einflüsse, wie Streuung, Reflektion, Überlagerung und Absorption, der Schalls viel weiter ausbreiten wird, als bei geringerer Höhe, bzw. dass bei gleicher Entfernung eine viel geringere Abschwächung stattfindet. Es ist nicht hinnehmbar, dass der Mindestabstand zu Wohngebäuden, ohne Berücksichtigung der Anlagenhöhe sowie ohne Berücksichtigung des Schalleistungspegels der konkreten geplanten Anlage willkürlich festgelegt wird. Selbiges gilt für Schlagschatten.</p> <p>Aus Abstands- und Quadratgesetz ergibt sich, dass es rein</p>			<p>inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p><b>Forst:</b> Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an forstwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft. Auf den übrigen Flächen kann die forstwirtschaftliche Nutzung weiter ausgeübt werden. Aufgrund der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und das Dreifache in Nebenwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wegebeziehungen können die Flächenverluste der forstwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Die daraus resultierende dauerhafte Versiegelung forstwirtschaftlicher Fläche während der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist somit auf wenige Hektar begrenzt. Insgesamt kann konstatiert werden, dass die forstwirtschaftliche Nutzung der Windenergienutzung strukturell nicht entgegensteht.</p> <p><b>ZAV WP 34:</b> Das Bauleitplanverfahren zum Sondergebiet "Windenergie" ist kein abwägungsrelevanter Planinhalt</p> <p><b>Schadensersatz:</b> In Deutschland besteht keine bundesweite, gesetzlich festgeschriebene Pflicht für Betreiber, Grundstückseigentümer und Anwohner von einzelnen Windenergieanlagen oder Windparks zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist nur dann vorgesehen, wenn Grundstücke, die für den Bau großer Infrastrukturprojekte wie zum Beispiel Autobahnen oder das Schienennetz benötigt</p>	
--	--	---	--	--	--	--

		<p>physikalisch unmöglich ist, Schalleistungspegel der, durch die technische Bauart aktueller Typen von WKA, bestimmten Größe (Enercon EP5 E2 106,2dB; Vestas V172 107,8dB) innerhalb des 1000 m Abstandes zur Wohnbauung auf Schalldruckpegel 45, 40 oder gar 35 dB(A) in den Zeiten der Nachtruhe abzusenken.</p> <p>Zukünftig wird diese Thematik weiter eskalieren, da sich Gewinnerzielungsabsichten der Betreiber und berechnigte Schutzinteressen der Bürgerinnen und Bürger diametral gegenüberstehen. Die derzeit angewandte Methodik der Raumplanung von VRG Windkraft ist ungeeignet, diese überaus wichtige Problemstellung zu lösen und das eklatante Konfliktpotential zu beseitigen. Ein Lösungsansatz wäre hilfsweise die Kopplung von Abständen an Bauhöhen von WKA, wie die der 10H-Regel in Bayern, vorzuschreiben. Es ist eine gesetzliche Neuregelung der Abstandsregeln erforderlich, welche den Mindestabstand in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe und deren Standorterhöhung zum umliegenden betroffenen Gelände definiert. Schall ist eine energetische Strahlung, welche verschiedenste Wirkungen auf den menschlichen Organismus hat. Negative Wirkungen von Schall, die bis hin zu andauernden pathologischen Schädigungen führen, sind durch naturwissenschaftliche Nachweise hinreichend belegt. Zur Beurteilung der Schallimmissionssituation sind ergänzende Informationen, die die Eignung der gewählten Flächen zur Windenergienutzung unter Einhaltung der immissionschutzrechtlichen Belange zeigen, erforderlich. Dies kann beispielsweise auf Grund von rechnerisch ermittelten, für die Nutzung durch Windenergieanlagen ausreichenden, sowie nach TA Lärm, unter Berücksichtigung von Distanz und Gebietseinstufung relevanter Immissionsorte zulässigen und ausreichenden, Emissionskontingenten, dargestellt werden. Anzumerken ist, dass durch die TA Lärm nur eine Betrachtung im Frequenzbereich bis 31,5 Hz stattfindet. Im Frequenzbereich kleiner 31,5 Hz fehlt die naturwissenschaftliche Evaluierung gänzlich. Dies muss zwingend erfolgen bzw. nachgeholt werden, da in diesen Frequenzbereichen die Eigenschwingungen der Organe liegen. Auch eine verbale Bewertung der sonstigen Gefahren (Eisfall, Schattenwurf) sollten Teil der Analyse zum Schutzgut Mensch/ Menschliche Gesundheit sein.</p> <p><b>Natur- und Landschaftsschutz:</b></p>			<p>werden, enteignet werden. Mit der planerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geht keine Enteignung von Grundstückseigentümern einher, sodass keine Entschädigungspflicht entsteht.</p>	
--	--	---	--	--	--	--

		<p>Ein hypothetisches VRG Windkraft im Wald mit der Errichtung von beispielhaft zehn WKA aktueller, technischer Beschaffenheit hätte folgende bautechnische Massen zur Folge:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. 60.000 t Betonrecycling Aufstellplätze ohne Zuwegungen</li><li>2. 24.000 t Stahlbeton Fundamente</li><li>3. 700 t Composite-Verbundwerkstoffe CFK/GFK</li><li>4. 20 t Betriebs- und Verbrauchsmittel (Gefahrenstoffe)</li><li>5. unbekannte Menge klimaschädlicher Betriebsstoffe (Gefahrenstoffe), wie u.a. Schwefelhexafluorid die in den Wald, d.h. in ein sensibles Ökosystem und vormals Schutzgebiet verbracht würden. Das alles würde außerdem ohne wissenschaftliches Monitoring, d.h. ohne jedwede Risikobewertung der Freisetzung von Stoffen aus Anlagenbestandteilen, Betriebsmitteln und Betriebsstoffen in die Umwelt sowie der Überwachung der Stoffkreisläufe bei Rückbau der Anlagen mangels derzeit nicht vorhandener rechtlicher Regelungen stattfinden.</li></ol> <p>Anhand fachlicher Argumente der beigefügten Studie „Zeitenwende im Artenschutz Aktuelle Gesetzesänderung versus wissenschaftliche Evidenzen beim Fledermausschutz und dem Ausbau der Windenergienutzung“ ist die Ausweisung von VRG Windkraft in Naturparken, Landschaftsschutzgebieten, Waldflächen und Lebensräumen mit überregionaler oder regionaler Bedeutung für kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche geschützte Tierarten abzulehnen. Ein weiterer, das Risiko extrem erhöhender, Faktor für unerkannte Schadwirkungen auf Populationen kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher, geschützter Tierarten ist die nachweislich ausschließliche Nutzung/Verwendung überwiegend sehr alter Bestandsdaten des Landesamtes für Umwelt in Verbindung mit zukünftig nicht mehr erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen. Bestände, die nicht identifiziert werden, können auch nicht entsprechend ihres Schutzstatus berücksichtigt werden und gehen damit zwangsläufig verloren. Waldflächen sind Lebensräume und leisten damit primär einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Biodiversi-</p>				
--	--	--	--	--	--	--

			<p>tät und sind als Gebiete zur großindustriellen Energieerzeugung vollkommen ungeeignet. Die Öffnung von Waldflächen als sensible Ökosysteme und Schutzgebiete ist anhand der vorstehenden Beschreibungen absolut nicht nachvollziehbar und muss unterbleiben. Die technische Weiterentwicklung von WKA erfolgt bisher ungehemmt. Ein Ende der Vergrößerung von Höhe und Leistung der Anlagen ist nicht absehbar. In einmal restriktionslos gewidmeten VRG Windkraft ist es möglich zukünftig WKA mit heute kaum vorstellbaren Dimensionen unkontrolliert zu bauen. Die damit verbundene Einwirkung auf das Landschaftsbild wird ebenso unvorstellbar erschreckend sein. Dies muss auch im Sinne des Landschaftsschutzes verhindert werden.</p> <p><b>Forst:</b></p> <p>Aus forstfachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken zu Ausweisungen von VRG Windkraft in natürlichen Waldflächen als auch in Waldflächen auf Renaturierungsflächen, mit Bodenschutzfunktion Bergbaukippe und/oder Wald mit besonderer Bodenschutzfunktion. Diese Kippenaufforstungen sind aus forstfachlicher Sicht ohnehin besonders sensibel. Die Aufforstungen wurden teilweise mit immensem Einsatz von Mensch, Material und öffentlichen Mitteln in Kultur gebracht, oft braucht es 10-20 Jahre (um ein vielfaches länger als unter durchschnittlichen Bedingungen), ehe die Kulturen gesichert sind und oftmals weitere Jahre bevor sich ein stabiles, waldtypisches Mikroklima gebildet hat. Die betroffenen Waldflächen sind überwiegend die erste Generation Wald auf den stark devastierten Kuppenböden der Bergbaufolgelandschaft. Bei den für die Umsetzung der möglichen Vorhaben zu erwartenden Eingriffen ist mit erheblichen negativen Auswirkungen in Form von erhöhter Anfälligkeit gegenüber potentiellen Schadfaktoren (Hitze, Wind, Trockenheit sowie biotische Folgeschäden, Störung des Mikroklimas, negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, Beeinträchtigung des Lebensraums für Tiere und Pflanzen sowie eine erhöhte Gefahr von Bodenerosion und Waldbränden) auf die verbleibenden Waldflächen zu rechnen. Auch Ausweisungen von VRG Windkraft in Waldrandbereichen sind aus forstfachlicher Sicht besonders bedenklich, da bei Realisierung der Vorhaben in diesen Bereichen die Gefahr der Destabilisierung von angrenzenden Waldbeständen be-</p>			
--	--	--	---	--	--	--

			<p>steht. Diese Bereiche haben eine besondere, multifunktionale Bedeutung sowohl für nachfolgende Waldbestände als auch als Überganszone zu anderen Landnutzungsarten.</p> <p>Zumindest für den Stand-/Bauplatz und Nebenanlagen (Baustraßen, Baustelleneinrichtung u.ä.) sind Genehmigungen zur Waldumwandlung erforderlich. Nach entsprechender Realisierung sind diese Flächen kein Wald mehr und müssen (ggf. in einem Verhältnis höher 1:1) ersetzt werden. Bereits jetzt bestehen in dem Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erhebliche Schwierigkeiten bei beabsichtigten Waldumwandlungen geeignete kompakte Flächen für Ersatzaufforstungen in Eingriffsnähe zu finden. Um das raumordnerisch festgelegte Ziel der Waldmehrung bzw. zumindest der Waldbestandssicherung erreichen zu können, werden im signifikanten Umfang Waldumwandlungsflächen benötigt. Die Tendenzen der landesplanerischen Absichten, unter anderem mit dem 2. Entwurf des LEP, siehe Seite 220 fortfolgend, keine VRG Wind im Wald zuzulassen, sollten seitens der RPG akzeptiert, unterstützt und nicht bekämpft werden. Vor dem Hintergrund der landes- und regionalplanerischen Zielstellungen bestehen daher erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung von VRG Windkraft in Waldflächen insgesamt.</p> <p><b>Besondere Hinweise:</b></p> <p>Sachsen-Anhalt ist ein waldarmes Bundesland, der Waldanteil ist mit 22,6% unterdurchschnittlich. Überregional bedeutsame, zusammenhängende Waldgebiete, wie die Dübener Heide sind selten. Der Erhalt der einzigartigen Erholungsfunktion für die Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie den städtischen Einzugsbereich Halle-Leipzig für hunderttausende Menschen muss weiterhin oberste Priorität behalten und darf nicht für VRG Windkraft geopfert werden.</p> <p><b>VRG XXXII Zschornewitz (ZAV NEVAG vom 03.05.2021):</b></p> <p>Der Beschluss 738/2019 zum ZAV NEVAG vom 19.02.2019 ist rechtswidrig. Der Stadtrat wurde durch Aussagen von Industrievertretern zu wesentlichen Kriterien, u.a. zu erwartende Lärmpegel, getäuscht und damit die Entscheidungsfindung eindeutig und massiv manipuliert,</p>			
--	--	--	--	--	--	--

			<p>siehe Beschlussprotokoll. Eine Richtigstellung erfolgte durch den Hauptverwaltungsbeamten nicht. Der Bescheid zum Repowering nach BImSchG vom 30.12.2022 ist rechtswidrig und trägt nicht. Ergänzende Genehmigungsfreistellungen sind ebenfalls rechtswidrig. Die Fläche liegt außerhalb eines VRG Windkraft, wie vom LVWA richtigerweise festgestellt wurde. Es liegen Indizien für Absprachen zwischen Hauptverwaltungsbeamten, Landrat, Ministerpräsidenten und Industrievertretern vor. Eigene empirische Wahrnehmungen und daraufhin durchgeführte Schallmessungen aus dem Jahr 2025 belegen, dass der Grenzwert für hörbaren Schall im Abstand von 1000m zu den WKA dauerhaft und wiederholt überschritten wird. Der Schall, d.h. die Betriebsgeräusche der WKA sind sehr deutlich in den Orten Zschornewitz, Burgkennitz, Gröbern, Gossa, Schmerz und Schlaitz zu hören. Höchstes Konfliktpotential ist gegeben, weil das VRG direkt angrenzend zum LSG und Naturpark Dübener Heide, mit entsprechenden Habitaten kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher, geschützter Arten, gelegen ist. Kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche, geschützte Arten im VRG sind: Schwarzspecht, Grünspecht, Buntspecht, Kraniche, Graugänse, Schwarzer Milan, Roter Milan, Waldkauz, Baumfalke, kleiner und großer Abendsegler, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Schlingnatter, Europäische Gottesanbeterin, Trüffel.</p> <p><b>Fazit:</b></p> <p>Durch systematische und strukturelle Fehler in der Verfahrensdurchführung der vorliegenden Planung des STP Windenergie 2027 kommt es zur Ausweisung von Gebieten, die zukünftig einer massiven und irreversiblen Benachteiligung in der Raumordnung unterliegen. Dies widerspricht dem Sinne der Raumordnungspolitik für gleichwertige Lebensverhältnisse, d.h. auch gleichwertige Entwicklungschancen, unter Berücksichtigung regionsspezifischer Interessen, zu sorgen. Die Eingriffe in Eigentum, Eigentumsrechte, weitere Rechte sowie in die Lebensqualität sind enorm.</p> <p>Durch die Ausweisung der Windvorranggebiete in den vorgenannten Gemarkungsbereichen werde ich bzw. das betroffene Gebiet tangiert durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gesundheitliche Belastungen als Anwohner</li><li>• Wertverlust unserer Grundstücke</li></ul>			
--	--	--	--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingriff in unseren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb</li> <li>• Verlust Einnahmen</li> <li>• Verlust Lebensqualität</li> <li>• Verlust Naherholungsgebiet</li> <li>• Gefährdung geschützter Tierarten.</li> </ul> <p>Ein Verfahren zur Normenkontrolle erscheint unausweichlich. Vorsorglich mache ich für zukünftige aus der Planung meiner Familie und mir resultierende Personen-, Sach- und Vermögensschäden Schadenersatz geltend. Ich fordere Sie höflich auf, Ihre Planung entsprechend zu heilen, damit ein gesundes Wohnen und Leben weiterhin möglich und die einzigartige Natur des Naturparks Dübener Heide erhalten bleibt!</p>				
18.	1003112_001	1002782	<p>Widerspruch zum sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld Wittenberg“, insbesondere dem VR XXXII</p> <p>Erwartet wird, dass die aktuellen Planungen überdacht sowie naturschutzgerecht überarbeitet und angepasst werden.</p> <p>Begründung: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm sowie Infraschall und Schattenschlag. Die negativen Auswirkungen dessen werden bei der aktuell zu erwartenden Bauhöhe der Windkraftanlagen von knapp 300m nicht berücksichtigt. Befürchtet werden negative Auswirkungen auf Gesundheit, wie z.B. Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände und depressive Verstimmungen, wie sie bereits bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, nachgewiesen wurden.</p> <p>Sorge um die umgebende Natur wird geäußert - darum, dass geplant wird, Wälder für Windkraftanlagen zu roden, hier lebende Tiere und Vögel zu gefährden. Außerdem ist es besorgniserregend, dass die negative Beeinflussung der Umwelt beim Bau und der Inbetriebnahme von Windkraftanlagen außer Acht gelassen wird und somit auch der Klimaschutz vernachlässigt wird.</p> <p>Vorsorglich wird für zukünftige aus der Planung resultierende Personen-, Sach- und Vermögensschäden Schadenersatz geltend gemacht.</p> <p>Ich Sorge mich um um die Natur und um negative Auswirkungen auf den Tourismus am Goitzschensee und am Grö-</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Die Festlegung von geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient unmittelbar dem Klimaschutz, da die Windenergieanlagen CO<sub>2</sub>-freien Strom erzeugen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen</p>	11/0/5

			<p>bener See.                  Unsere Region um die Dübener Heide und Bitterfeld wurde bis zur Wende in der DDR stark durch die chemische Industrie und den Braunkohlebergbau in Mitleidenschaft gezogen. Die Umweltbelastungen waren extrem: Es gab massive Luftverschmutzung durch die Industrieanlagen, die Flüsse waren durch Giftstoffe wie Quecksilber und Brom belastet, und Böden sowie Grundwasser waren über Jahrzehnte hinweg verseucht.                  Es wurde seitens der Landesregierung viel in unsere Region investiert und der Tourismus in den letzten Jahren fängt an sich zu beleben. Und nun sollen wir Anwohner und Gäste welche endlich in unsere Region strömen auf Windkraftanlagen schauen und mit diesen leben ?                  Windkraftanlagen sollen in einen Naturpark gestellt werden? Wie erklären Sie eine Symbiose zwischen Windkraftanlagen und einem Naturpark ?</p>			<p>unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21).</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückwert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>In Deutschland besteht keine bundesweite, gesetzlich festgeschriebene Pflicht für Betreiber, Grundstückseigentümer und Anwohner von einzelnen Windenergieanlagen oder Windparks zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist nur dann vorgesehen, wenn Grundstücke, die für den Bau großer Infrastrukturprojekte wie zum Beispiel Autobahnen oder das Schienennetz benötigt werden, enteignet werden. Mit der planerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geht keine Enteignung von Grundstückseigentümern einher, sodass keine Entschädigungspflicht entsteht.</p> <p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--

					<p>Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen bedarfsgerechten Nachkennzeichnung entfällt das Dauerblinker in der Nacht.</p> <p>Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus, da die Erteilung von Genehmigungen oder Befreiungen objektiv nicht ausgeschlossen ist. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die</p>	
--	--	--	--	--	---	--

						<p>Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p>	
19.	1001503_001	1001713	<p>Widerspruch zum sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, insbesondere dem Vorranggebiet XXXII</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WEA verursachen nicht nur Lärm, sondern auch durch Infraschall, Schattenschlag und Abrieb die Natur und die Menschen massiv beeinträchtigen.</li> <li>• Freilegen, Aufbereitung und Versiegeln von Flächen für Errichtung von WEA verursacht Schaden im Ökosystem und im natürlichen Wasserkreislauf in riesigem Ausmaß.</li> <li>• Unverantwortlich, Gebiete dieser Art, die einen so wichtigen Beitrag für die Landschaft, Tierwelt und Lebensqualität der Menschen leisten, zu zerstören. Es sollte alles getan werden, um Pflanzen und Tieren den Lebensraum und natürlichen Wasserkreislauf zu erhalten.</li> <li>• WEA liefern immer nur vom Wetter abhängigen Strom</li> <li>• Ggf. ist Zukauf aus anderen Quellen, auch aus Nachbarländern erforderlich.</li> <li>• Wälder liefern einen entscheidenden Beitrag für die Luftqualität (CO<sub>2</sub>-Verarbeitung) und dürfen nicht gerodet werden.</li> <li>• Von der Zerstörung der Umwelt werden lediglich Einzelne profitieren.</li> <li>• Rückbau und Entsorgung, die irgendwann erforderlich sind, stellen unglaubliche Last für</li> </ul>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Die Festlegung von geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient unmittelbar dem Klimaschutz, da die Windenergieanlagen CO<sub>2</sub>-freien Strom erzeugen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Rückbauverpflichtung usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p>	11/0/5

			<p>nachfolgende Generationen dar.                  Das Vorhaben muss unbedingt gestoppt werden. Ich hoffe und wünsche sehr, dass alle Aktivitäten zum Erhalt des o.g. Landschaftsgebietes erfolgreich sind und die Entscheider sich ihrer Verantwortung für dieses wichtige Öko-System bewusst werden.</p>				
20.	1001662_001	1001793	<p>Durch die Ausweisung des Windvorranggebietes in Zschornewitz wird meine Familie und ich - schon heute - stark tangiert durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesundheitliche Belastungen als Anwohner</li> <li>- Verlust der Lebensqualität</li> <li>- Verlust des Naherholungsgebiets</li> <li>- Gefährdung geschützter Tierarten</li> <li>- Wertverlust unserer Grundstücke</li> </ul> <p>Diese Auswirkungen erleben wir schon seit mehreren Wochen durch das „Repowering“ der Anlagen auf der Hochkippe Zschornewitz neben der B100 zwischen Gröbern und Zschornewitz.</p> <p>Auf Grund der in den letzten Wochen erlebten Auswirkungen durch das „Repowering“ der Anlagen auf der Hochkippe Zschornewitz neben der B100 zwischen Gröbern und Zschornewitz, mit dem Bezug auf die Betrachtung unserer Gesundheit, halte ich eine gesetzliche Neuregelung der Abstandsregeln zu Windkraftanlagen als zwingend erforderlich. Insbesondere deshalb, weil sich die Anlagenhöhen als auch die Anlagenleistung mit der technischen Entwicklung bei Windkraftanlagen seit Gesetzgebung vervielfacht hat. Durchgeführte Schallmessungen belegen, dass der Grenzwert für hörbaren Schall im Abstand von 1000m zur Anlage dauerhaft überschritten wird. Der Schall der Anlagen ist sehr deutlich in Zschornewitz, Burgkernitz, Gröbern, Gossa, Schmerz und Schlaitz wahrnehmbar. Mindestabstände in Abhängigkeit von der Anlagen- und Standorthöhe zu umliegenden betroffenen Gebieten müssen deshalb neu definiert werden. Ein Lösungsansatz wäre, übergangsweise die Kopplung von Abständen an Bauhöhen von Windkraftanlagen, mindestens analog der „10H-Regel“ im Bundesland Bayern, vorzuschreiben. Selbiges gilt für die Betrachtung des Schlagschattens.</p> <p>Vorsorglich mache ich für meine Familie und mich für zu-</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Rückbau, Artenschutz, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>In Deutschland besteht keine bundesweite, gesetzlich festgeschriebene Pflicht für Betreiber, Grundstückseigentümer und Anwohner von einzelnen Windenergieanlagen oder Windparks zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist nur dann vorgesehen, wenn Grundstücke, die für den Bau großer Infrastrukturprojekte wie zum Beispiel Autobahnen oder das Schienennetz benötigt werden, enteignet werden. Mit der planerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geht keine Enteignung von Grundstückseigentümern einher, sodass keine Entschädigungspflicht entsteht.</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückswert ein unbeachtlicher privater</p>	11/0/5

			künftige, aus der Planung und deren eventueller Umsetzung, resultierende Personen-, Sach- und Vermögensschäden, Schadenersatz geltend.			Belang. Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.	
21.	1001653_001	1001789	Bedenken zur Neuausweisung des Vorranggebietes Zschornewitz Kippe. Im FNP Burgkernitz ist für die angrenzende Wohnbebauung eine Mischgebietsfläche ausgewiesen. Tatsächlich ist dort eine Wohnbebauung vorhanden. Es ist beim Lärmschutz von den tatsächlichen Gegebenheiten der baulichen Nutzung auszugehen. Lärmschutz und somit gesunde Wohnverhältnisse sind bei der Ausweisung der Vorranggebiete sachlich ausreichend zu berücksichtigen.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz des Freihalts der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen, einschließlich eines 1.000 m Abstandes pauschal Rechnung getragen.  Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	11/0/5
22.	1001747_001	Stadt Raguhn-Jeßnitz	Bedenken hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf die Anwohner, insbesondere in den Ortschaften Thurland und Tornau vor der Heide.  <ul style="list-style-type: none"> <li>Vorbelastung durch bestehende Anlagen: Bereits bestehende Windenergieanlagen stellen eine Vorbelastung für die Region dar. Der Betrieb neuer Anlagen könnte zu zusätzlichem Schall- und Schattenwurf führen, was die Situation für Anwohner in umliegenden Ortschaften weiter verschärfen könnte.</li> </ul>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine	11/0/5

			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen der WKA bei Zschornewitz:                  Es wurden bereits Berichte über verstärkte Vibrationen im Umkreis von 800 Metern der kürzlich entstandenen WKA in der Gemarkung Zschornewitz nahe Burgkernitz bekannt, die sich negativ auf das ansässige Wild auswirken.</li> </ul>			<p>öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissions-schutzbehörde.</p>	
23.	1001754_001	1001836	<p>I Vorbemerkungen                  In der Sitzung der Regionalversammlung am 30.04.2021 stimmten die Mitglieder dem Antrag der Nevag zu, von den Zielen der Raumordnung gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 11 Abs. LEntwG LSA zur Errichtung von vier Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>zu I. Das Zielabweichungsverfahren und das Repoweringprojekt auf der Kippe Zschornewitz sind kein abwägungsrelevanter Planinhalt.</p> <p>zu II. Belange der ordnungsgemäßen</p>	11/0/5

		<p>Windenergie mit der Wirkung von Eigungsgebieten gemäß Ziel 1 des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Regionalen Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg abzuweichen. Beim genannten Projekt handelt es sich um ein Repowering, d.h. die alten WKA's (deutlich geringere Leistung) werden durch neue (signifikant höhere Leistung) ersetzt.</p> <p>Mit Beschluss-Nr. 09/2020 wurde seitens der RPG die „Handreichung zum Umgang mit Repoweringprojekten“ an die Kommunen und die Unteren Immissionsschutzbehörden der Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg übergeben. Zitat: "Was bedeutet Repowering? vielerorts wird das Repowering sehr kritisch betrachtet und hinterfragt. Im Mittelpunkt der Diskussion steht die Frage, ob die Anlagen immer höher werden müssen und welche Auswirkungen diese hohen Anlagen auf Gesundheit, Natur und Landschaftsraum haben. Es ist festzustellen, dass die Diskussion vorwiegend emotional geführt wird und negativ besetzt ist: Argumente sind oftmals: „Die WEA sind höher als der Kölner Dom“, „steigende Lärmbelastung“, „größerer Schattenschlag“, „Gesundheitsgefahr durch Infraschall“, "Landschaftsverschandelung" usw.</p> <p>Keine Auseinandersetzung hingegen erfolgt mit den positiven Effekten des Umbaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verringerung der Anlagenanzahl</li> <li>• bei gleichzeitiger Vervielfachung des Stromertrages</li> <li>• höhere Laufruhe der Rotoren</li> <li>• Einhaltung des 1.000 m Abstandes zu Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung</li> <li>• Vermeidung des nächtlichen Dauerblinkens durch bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung</li> <li>• Schutz der Avifauna, da 90 % der Flugbewegungen der windkraftsensiblen Großvögel (Rotmilan, Mäusebussard) unter 80 m, also unterhalb des unteren Rotordurchgangs erfolgen</li> <li>• finanzielle Beteiligung der Kommune (Außenbereichsabgabe, Sponsoring...)</li> <li>• Vorteile für die Einwohner (Sponsoring von Vereinen, Ökostromtarife,...)</li> <li>• Schonung des Natur- und Landschaftsraums</li> </ul>			<p>Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>zu III. Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen ist Teil des gesetzlichen Leitbildes des Windenergieausbaus. Eine optisch bedrängende Wirkung ist gemäß § 249 Absatz 10 BauGB ist ausgeschlossen, wenn der Abstand der Windenergieanlage von der Mitte des Mastfußes bis zur zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Unter Annahme der Referenzanlage mit 250 m Gesamthöhe ist ein 500 m Abstand ausreichend.</p> <p>zu IV. Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine</p>	
--	--	--	--	--	---	--

			<ul style="list-style-type: none"> <li>• zunehmende Grundlastfähigkeit"</li> </ul> <p>Ich möchte hierbei besonders herausheben, dass hier von einer höheren Laufruhe der Rotoren gesprochen wird. Im Jahre 2025 erfolgte dann die Inbetriebnahme von vier WKA's in der Gemarkung der Hochkippe Zschornewitz. Seit dem 03. Juni 2025 sind die Anlagen in Betrieb und erzeugen, natürlich nur wenn der Wind weht, eine permanente Lärmbelastung, für die in den umliegenden Gemeinden Zschornewitz, Burgkernitz, Gröbern, Gossa, Schlaitz und Schmerz lebenden Einwohnern. Weiterhin sind die neuerichteten Anlagen sehr markant und deutlich sichtbar, nahezu im 15 km Radius omnipräsent sichtbar, da die Nabenhöhe 166,6 m beträgt, die alten Anlagen waren deutlich niedriger (68,5 m Nabenhöhe). Die aktuelle Situation stellt für die Einwohner eine unerträgliche Situation dar, die Wohngrundstücke sind damit zu Industriegrundstücken gewandelt worden. Für die alten Anlagen war eine deutliche Akzeptanz unter der breiten Bevölkerung vorhanden. Diese beträgt für die neuerichteten Anlagen, auf Grund der permanenten Lärmbelästigung und optischen Verschmutzung null Prozent.</p> <p>II aktuelle permanente Lärmbelastung          Bei den vier errichteten WKA'S handelt es sich um E-160 EP5 E2 / 5500 kW des Herstellers Enercon. Diese WKA's haben laut Datenblatt des Herstellers einen Schalleisungspegel von 98 bis max. 106,8 dB.</p> <p>Die aktuelle Lärmbelästigung ist derzeitig, wenn der Wind weht, unerträglich, wir sprechen hier von 50 bis 55 db im Wohngebiet, dies tritt auch nachts auf. Die Anwohner schlafen hier mit Ohropacks und im Sommer auch mit geschlossenen Fenstern, anders ist es leider nicht mehr auszuhalten. Der permanente Lärm macht bekanntlich krank und verursacht Schlafstörungen. Wann werden die gesetzlichen Lärmwerte nach der TA-Lärm, in den betroffenen Gemeinden wieder eingehalten ? Wie werden die Lärmwerte nach der TA-Lärm in 1000 m Entfernung eingehalten ? Warum wird das Schutzgut Mensch hier in keinsten Weise geschützt ?</p> <p>III optische Verschmutzung          Die im Verfahren des Repowering errichteten WKA's überragen alle Bebauungen in der Region sehr deutlich. Im Umkreis von mind. 15 km sind die Anlagen sehr deutlich sichtbar. Warum dürfen solche WKA's ohne Höhen-</p>			<p>möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückwert ein unbeachtlicher privater Belang.</p>	
--	--	--	---	--	--	---	--

			<p>begrenzung errichtet werden ?</p> <p>Ich bitte Sie höflichst und dringend die aktuellen Planungen zu überdenken. Mit den aktuellen Rahmenbedingungen, werden die keine Akzeptanz unter der breiten Bevölkerung erreichen.</p> <p>IV Vorsorglich mache ich für zukünftige aus der Planung meiner Familie und mir resultierende Personen-, Sach und Vermögensschäden Schadenersatz geltend.</p> <p>Sollten Sie die Einwände nicht berücksichtigen, scheint eine gerichtliche Auseinandersetzung unausweichlich.</p>				
24.	1001712_001	1001814	<p>Windenergieanlagen im Wald zu planen und zu bauen ist nach Einschätzung der Naturschutzinitiative Deutschland, des NABU, des Naturparks Dübener Heide, Naturakademie Wohlleben uvm., abzulehnen.</p> <p>Ein so schwerwiegender Eingriff in die hauptsächlich von Menschen geschundene Natur, halte ich für verantwortungslos unserer Tierwelt, unserem Wald und den hier lebenden Menschen gegenüber.</p> <p>Unsere Natur braucht nicht uns, sondern wir brauchen sie! Wald wird nicht dadurch gesünder, dass man ihn derartig "bebaut", sondern dadurch, dass man die Geduld aufbringt ihn in Ruhe regenerieren zu lassen. Das "offene Geheimnis" unserer Natur besteht darin, dass sie den ihr zugefügten Schaden durch Windbruch, Trockenphasen, Brände und unserer zahlreichen Fehleingriffe, (immernoch) selbst ausgleichen kann. Und dies geschieht auch längst in den für WKA' s vorgesehen Gebieten. Wer bewußt durch diese Wälder geht, muss einfach erkennen, dieser Wald ist weder tot noch wird er sterben!!! Dieser Wald lebt!!!</p> <p>Auch wenn Waldgrundstücke ihren Besitzern gehören, die Natur gehört ihnen nicht! Sie gehört uns allen inklusive unserer reichen Tierwelt, die in ihr lebt und schützenswert ist!</p> <p>Ich möchte sie hiermit sehr darum bitten, auch in Abwägung mit dem Bürgerwillen ( 78% gegen Windkraft im Wald, nach -MDR fragt-, 86% Gardelegen, und ähnlicher Zahlen in umliegenden, betroffenen Dörfern), überdenken Sie bitte!!! diese Planungen!</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	11/0/5

25.	1001850_012	Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung und Regionalentwicklung	<p>Aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen erhebliche Bedenken gegen die Planung.                  Folgende artenschutzrechtliche Einwände sind zu beachten:                  Die Neuausweisung des Vorranggebietes betrifft Wald, der vom Landesamt für Umweltschutz aufgrund von Tierarten als naturschutzfachlich wertvoll eingestuft wurde. Es wird angezweifelt, dass es sich um einen artenarmen Nadelwald handelt, da die Einstufung des LAU regelmäßig auf Misch- oder Laubholzbestände abzielt.</p> <p>Weiterhin sind in Wäldern stets Fledermausquartiere zu erwarten. Die Auslösung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist anzunehmen. Die dazu nicht existierende Datenlage zeigt nur auf, dass bisher dort nicht intensiv bzw. nicht kartiert wurde.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Es handelt sich um ein Vorranggebiet, auf dessen Fläche ein Windpark rechtmäßig errichtet und repowert wurde. Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Vorranggebieten für Forstwirtschaft oder Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekommen. Verwendung fanden die Daten der Biotoptypennutzungskartierung. Auf Basis der Auswertung zu den Zieltypen Wald der Nordwestdeutschen Forstliche Versuchsanstalt wird als Anbauempfehlung "Kiefer" gegeben. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Beim Repowering wurden die Fundamente der Altanlagen genutzt, sodass dafür keine Waldflächen in Anspruch genommen werden mussten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nutzt für die Erstellung ihrer Planwerke überwiegend Daten, die durch die zuständigen Fachbehörden zur</p>	11/0/5
-----	-------------	---	--	---------------------	--------------	--	--------

						<p>Verfügung gestellt werden. Für eigene Erhebungen von Fachdaten besteht keine Ermächtigungsgrundlage. Validierte naturschutzfachliche Art- und Gebietsdaten werden durch das Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt und werden von der RPG A-B-W regelmäßig abgefragt, um den mittel- bis langfristigen Planungen (Regionalplänen) möglichst aktuelle Daten zu Grunde zu legen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Artenschutz, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	
26.	1001900_009	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. LV Sachsen-Anhalt	<p>Hochkippe Golpa:                  In der Planungskonzeption der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg werden Nadel- und Nadelmischwälder als Suchraum für Vorranggebiete Wind deklariert. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan der parallel verlaufenden Planungen zu WKA Hochkippe Golpa steht auf Seite 24: „Die WEA MLK R1 ist vollständig in einem Reinbestand Laubholz - sonstige Pappel (XXP) und die WEA MLK R2 in einem Reinbestand Laubholz -Robinie (XXR) vorgesehen.“ Dies widerspricht der o.g. Planungskonzeption, denn offenbar befinden sich hier Laubwälder. WKA in Laubwäldern sollten nicht errichtet werden.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Das BImSchG-Verfahren zur Errichtung der Windenergieanlagen MLK R1 und R2 ist kein abwägungsrelevanter Planinhalt. Die Anlagen befinden sich außerhalb des im 1. Entwurf ausgewiesenen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie.</p> <p>Auf der Kippe Zschornewitz befindet sich ein Bestandswindpark, der aktuell mit vier Windenergieanlagen bebaut ist. Für die Errichtung der vier Windenergieanlagen wurden die Standorte der rückgebauten Anlagen genutzt, sodass kein Wald dafür gerodet werden musste.</p> <p>Aufgrund der Datengrundlage, die der Regionalplanung zur Verfügung steht, handelt es sich im Vorranggebiet XXXII um Nadel- oder Nadelmischwald. Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nutzt für die Erstellung ihrer Planwerke überwiegend Daten, die durch die zuständigen Fachbehörden zur Verfügung gestellt werden. Für eigene Erhebungen von Fachdaten besteht keine Ermächtigungsgrundlage. Validierte naturschutzfachliche Art- und Gebietsdaten wer-</p>	11/0/5

						den durch das Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt und werden von der RPG A-B-W regelmäßig abgefragt, um den mittel- bis langfristigen Planungen (Regionalplänen) möglichst aktuelle Daten zu Grunde zu legen.	
27.	1002534_001	1002346	<p>Ich nehme als Anwohner, Eigentümer von Grundstücksflächen und Immobilien im betroffenen Gebiet sowie Inhaber betroffener Betriebe im Gebiet Wind VG Zschornewitz XXXII Stellung wie folgt:</p> <p>Durch die Ausweisung der Windvorranggebiete in den vorgenannten Gemarkungsbereichen werde ich bzw. das betroffene Gebiet tangiert durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesundheitliche Belastungen als Anwohner</li> <li>• Wertverlust unserer Grundstücke</li> <li>• Eingriff in meinen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb</li> <li>• Verlust Einnahmen</li> <li>• Verlust Lebensqualität / Gesundheit</li> <li>• Verlust Naherholungsgebiet</li> <li>• Gefährdung geschützter Tierarten.</li> </ul> <p>Dies ist auch nicht durch den eingeräumten Vorrang der Gewinnung regenerativer Energien und die vermeintlich damit zu erreichenden Klimaziele zu rechtfertigen. Die Planung ist vielmehr gesetzeswidrig.</p> <p>Gemäß den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.</p> <p><b>Besondere Hinweise zum Thema Lärm:</b></p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen auf Grund fehlender Informationen und ausstehender Anpassungen erhebliche Bedenken.</p> <p>Dies wird wie folgt begründet:</p> <p>Die Betrachtung zum Schutzgut Mensch/Menschliche Gesundheit erfolgt lediglich auf der Grundlage der 1000 m Regel zum Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohnbebauungen im Geltungsbereich eines Bebauungs-</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückwert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten gemäß BNatSchG. Eine Beeinträchtigung der Naherholungs- oder</p>	11/0/5

		<p>plans, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder zulässiger Wohnbebauung im Außenbereich, die aus mindestens fünf Wohngebäuden besteht bzw. einem Mindestabstand von 600 m zu zulässiger Wohnbebauung im Außenbereich mit weniger als 5 Wohngebäuden. Dies sind Festlegungen aus dem Baurecht. Eine detailreichere Bewertung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erfolgt nicht. Diese Betrachtungsweise ist für das Schutzgut Mensch nicht ausreichend.</p> <p>Insbesondere deshalb, weil die Anlagenhöhen als auch Anlagenleistungen sich mit der technischen Entwicklung der Windkraftanlagen vervielfacht haben. Ebenso kommen die Bereiche der Maximalauslastung der Anlagen bei niederen Windgeschwindigkeiten viel früher und viel öfter vor. Diese Tendenz ist zwingend mit wesentlich erhöhten Schalleistungspegeln der weiterentwickelten Windkraftanlagen verbunden.</p> <p>Dies trifft insbesondere auf Anlagen mit großer Nabenhöhe (&gt;140m) zu. Während die Anlagen immer höher werden, bleiben Abstandsregeln unverändert auf dem geringen Wert, wie er für sehr viel kleinere Anlagen angewendet wurde. Es ist außerdem davon auszugehen, dass sich mit zunehmender Höhe einer Anlage, mangels fehlender physikalischer Einflüsse, wie Streuung, Reflektion, Überlagerung und Absorption, der Schalls viel weiter ausbreiten wird, als bei geringerer Höhe, bzw. dass bei gleicher Entfernung eine viel geringere Abschwächung stattfindet. Es ist nicht hinnehmbar, dass der Mindestabstand zu Wohngebäuden, ohne Berücksichtigung der Anlagenhöhe sowie ohne Berücksichtigung des Schalleistungspegels der konkreten geplanten Anlage willkürlich festgelegt wird. Selbiges gilt für Schlagschatten.</p> <p>Aus Abstands- und Quadratgesetz ergibt sich, dass es rein physikalisch unmöglich ist, Schalleistungspegel der, durch die technische Bauart aktueller Typen von WKA, bestimmten Größe (Enercon EP5 E2 106,2dB; Vestas V172 107,8dB) innerhalb des 1000 m Abstandes zur Wohnbebauung auf Schalldruckpegel von 45, 40 oder gar 35 dB(A) in den Zeiten der Nachtruhe abzusenken.</p> <p>Zukünftig wird diese Thematik weiter eskalieren, da sich Gewinnerzielungsabsichten der Betreiber und berechnete Schutzinteressen der Bürgerinnen und Bürger diametral gegenüberstehen. Die derzeit angewandte Methodik der</p>		<p>touristischen Funktion ist nicht zu erwarten. Im Gegenteil: Der Windpark auf der Kippe Zschornewitz ist wichtiger Teil des Tourismuskonzeptes „Pfad der industriellen Wandlung im industriellen Gartenreich“ und der Radwanderoute „Kohle   Dampf   Licht   Seen“. Der „Pfad der industriellenWandlung“ verbindet die ehemalige Braunkohlegrube Golpa Nord (heute Gremminer See) mit dem Industriedenkmal Kraftwerk Zschornewitz und zeigt die Wandlung der Region hin zu „Erneuerbarer Energie“, die besonders mit dem Windpark demonstriert wird. Der Windpark stellt als eines der ersten realisierten ökologischen Großprojekte der Braunkohlenregion eine Landmarke für die Erneuerung der Region und ein Zeichen des industriellen Wandels dar. Daher ist dessen Erhaltung für die Darstellung der Geschichte der Region bedeutsam. Mit der 160 km langen, länderübergreifenden „Kohle   Dampf   Licht   Seen“ – Radroute werden in einer touristischen Erholungslandschaft zahlreiche Zeugnisse der Industriegeschichte präsentiert, z.B. Ferropolis – die Stadt aus Eisen. Der Radweg soll um Anschlüsse und Verbindungen auf der Kippe ergänzt werden, um den Windpark zu durchqueren. Informationsmöglichkeiten und eine Aussichtsplattform werden das touristische Konzept ergänzen. Der Windpark stellt einen Ankerpunkt der überregionalen Radroute dar. Der Windpark ist ein Baustein zur Verwirklichung des Ziels, das Gebiet zu einem wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebiet zu entwickeln.</p> <p>Die Belange des Natur- und Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden. Auf Ebene der Regionalplanung ist keine Umweltverträglichkeits-</p>	
--	--	--	--	--	--

		<p>Raumplanung von VRG Windkraft ist ungeeignet, diese überaus wichtige Problemstellung zu lösen und das eklatante Konfliktpotential zu beseitigen.</p> <p>Ein Lösungsansatz wäre hilfsweise die Kopplung von Abständen an Bauhöhen von WKA, wie die der 10H-Regel in Bayern, vorzuschreiben.</p> <p>Es ist eine gesetzliche Neuregelung der Abstandsregeln erforderlich, welche den Mindestabstand in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe und deren Standorterhöhung zum umliegenden betroffenen Gelände definiert.</p> <p>Schall ist eine energetische Strahlung, welche verschiedenste Wirkungen auf den menschlichen Organismus hat. Negative Wirkungen von Schall, die bis hin zu andauernden pathologischen Schädigungen führen, sind durch naturwissenschaftliche Nachweise hinreichend belegt.</p> <p>Zur Beurteilung der Schallimmissionssituation sind ergänzende Informationen, die die Eignung der gewählten Flächen zur Windenergienutzung unter Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Belange zeigen, erforderlich. Dies kann beispielsweise auf Grund von rechnerisch ermittelten, für die Nutzung durch Windenergieanlagen ausreichenden, sowie nach TA Lärm, unter Berücksichtigung von Distanz und Gebietseinstufung relevanter Immissionsorte zulässigen und ausreichenden, Emissionskontingenten, dargestellt werden.</p> <p>Anzumerken ist, dass durch die TA Lärm nur eine Betrachtung im Frequenzbereich bis 31,5 Hz stattfindet. Im Frequenzbereich kleiner 31,5 Hz fehlt die naturwissenschaftliche Evaluierung gänzlich. Dies muss zwingend erfolgen bzw. nachgeholt werden, da in diesen Frequenzbereichen die Eigenschwingungen der Organe liegen.</p> <p>Auch eine verbale Bewertung der sonstigen Gefahren (Eisfall, Schattenwurf) sollten Teil der Analyse zum Schutzgut Mensch/ Menschliche Gesundheit sein.</p> <p>Eigene empirische Wahrnehmungen und daraufhin durchgeführte Schallmessungen aus dem Jahr 2025 belegen, dass der Grenzwert für hörbaren Schall im Abstand von 1000m zu den WKA dauerhaft und wiederholt überschritten wird. Der Schall, d.h. die Betriebsgeräusche der WKA sind sehr deutlich in den Orten Zschornewitz, Burgkernitz, Gröbern, Gossa, Schmerz und Schlaitz zu hören.</p>			<p>und Artenschutzprüfung durchzuführen. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der Windenergieanlagen ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen).</p>	
--	--	---	--	--	---	--

<p>28.</p>	<p>1003130 1003358_ 001</p> <p><b>gesamt: 2 SN</b></p>	<p>1002808 1003217</p>	<p>Als langjähriger Anwohner und Grundstückseigentümer in Gröbern sowie Mitgesellschafter betroffener Flächen möchte ich mich mit Nachdruck zur geplanten Ausweisung des Vorranggebietes XXXII Zschornewitz äußern.</p> <p>Schon heute spüren meine Familie und ich die Belastungen, die mit dem Repowering der bestehenden Windanlagen auf der Hochkippe Zschornewitz entlang der B100 einhergehen. Die geplante zusätzliche Ausweisung des Gebietes Schmerz – mitten im Wald des Naturparks Dübener Heide und umgeben von den Dörfern Gröbern, Gossa, Schmerz, Schköna und Hohenlubast – verschärft die Situation erheblich.</p> <p>Wir sind bereits jetzt massiv betroffen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* zunehmenden Lärm und gesundheitliche Beeinträchtigungen</li> <li>* den Verlust an Lebensqualität und Ruhe</li> <li>* den Rückgang des Naherholungswertes</li> <li>* die Gefährdung von geschützten Tierarten</li> <li>* erhebliche Wertminderungen unserer Immobilien und Grundstücke</li> <li>* Einbußen bei Vermietung und Verpachtung</li> <li>* sowie den drohenden Verlust des mittlerweile hergestellten touristischen und landschaftlichen Charakters unserer Region.</li> </ul> <p>Der Gedanke, künftig zwischen zwei Windvorranggebieten zu leben, erzeugt bei uns große Sorgen und Unverständnis. Das lässt sich weder mit Klimazielen noch mit wirtschaftlichen Interessen rechtfertigen.</p> <p>Gemäß dem Raumordnungsgesetz müssen bei der Aufstellung solcher Pläne öffentliche und private Belange sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Genau das scheint hier nicht erfolgt zu sein. Das Vorranggebiet Schmerz liegt vollständig innerhalb des Naturparks Dübener Heide – und damit in einem Bereich, der nach geltendem Recht nicht für Windenergie vorgesehen ist.</p> <p>Der § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt Windkraftanlagen unter bestimmten Voraussetzungen zwar in Landschaftsschutzgebieten, nicht jedoch in Naturparks (§ 27 BNatSchG). Eine vergleichbare Regelung für Naturparke existiert ausdrücklich nicht. Das zeigt, dass der Gesetzgeber diese sensiblen Gebiete bewusst unberührt lassen wollte.</p>	<p>Anregung / Bedenken</p>	<p>Nicht folgen</p>	<p>Im Vorranggebiet wurde ein Windpark mit vier Windenergieanlagen im Rahmen des Repowerings errichtet. Die Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Der Windpark auf der Kippe Zschornewitz ist wichtiger Teil des Tourismuskonzeptes „Pfad</p>	<p>11/0/5</p>
------------	--	----------------------------	---	--------------------------------	---------------------	--	---------------

		<p>Darüber hinaus widerspricht die geplante Ausweisung den Entwicklungszielen der Naturparkverordnung Dübener Heide vom 20. Juni 2002, die ausdrücklich den Erhalt großer, zusammenhängender Waldgebiete mit Mooren und Waldwiesen vorsieht. Eine großflächige Rodung für Fundamente, Zufahrtswege, Kranstellflächen und Kabeltrassen zerstückelt jedoch genau diese wertvollen Waldstrukturen und gefährdet zahlreiche Arten, die auf intakte, zusammenhängende Lebensräume angewiesen sind.</p> <p>Ebenfalls völlig unberücksichtigt bleibt die zunehmende Brandgefahr in der Dübener Heide, die aufgrund anhaltender Trockenheit ohnehin stark gefährdet ist. Technische Defekte an Windkraftanlagen haben in der Vergangenheit bundesweit Brände ausgelöst, die aufgrund der enormen Höhe der Anlagen nicht gelöscht werden konnten. Die Folge ist eine unkontrollierte Verbreitung brennender Teile – ein untragbares Risiko für unsere Wälder und Anwohner.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass in den Planungsunterlagen keine fundierte Bewertung dieser Risiken vorgenommen wurde – weder in Bezug auf Natur- und Artenschutz noch hinsichtlich des Waldbestands oder der regionalen Erholungsfunktion.</p> <p>Die Dübener Heide ist eines der wenigen großen, zusammenhängenden Waldgebiete Sachsen-Anhalts. Sie ist Erholungsraum, Lebensraum und Klimaschutzgebiet zugleich. Wenn solche Flächen geopfert werden, verliert das Land einen seiner wertvollsten Naturräume – und wir Bürgerinnen und Bürger verlieren ein Stück Lebensqualität, Heimat und Sicherheit.</p> <p>Darüber hinaus zeigen aktuelle Messungen, dass die Schallgrenzwerte bei modernen Windanlagen deutlich überschritten werden. In Gröbern, Gossa, Zschornewitz und den umliegenden Orten ist der Lärm auch in über 1.000 m Entfernung noch deutlich hörbar. Deshalb halte ich eine Anpassung der gesetzlichen Abstandsregelungen für zwingend notwendig. Eine an die Bauhöhe gekoppelte Regelung – ähnlich der 10H-Regelung in Bayern – wäre ein sinnvoller und gerechter Ansatz.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf, die Planungen kritisch zu überdenken und insbesondere das Vorranggebiet XXXII Zschornewitz aus dem Entwurf zu streichen. Nur so bleibt der Naturpark Dübener Heide als wertvoller Lebens- und</p>			<p>der industriellen Wandlung im industriellen Gartenreich“ und der Radwanderoute „Kohle   Dampf   Licht   Seen“. Der „Pfad der industriellen Wandlung“ verbindet die ehemalige Braunkohlegrube Golpa Nord (heute Gremminer See) mit dem Industriedenkmal Kraftwerk Zschornewitz und zeigt die Wandlung der Region hin zu „Erneuerbarer Energie“, die besonders mit dem Windpark demonstriert wird. Der Windpark stellt als eines der ersten realisierten ökologischen Großprojekte der Braunkohlenregion eine Landmarke für die Erneuerung der Region und ein Zeichen des industriellen Wandels dar. Daher ist dessen Erhaltung für die Darstellung der Geschichte der Region bedeutsam. Mit der 160 km langen, länderübergreifenden „Kohle   Dampf   Licht   Seen“ – Radroute werden in einer touristischen Erholungslandschaft zahlreiche Zeugnisse der Industriegeschichte präsentiert, z.B. Ferropolis – die Stadt aus Eisen. Der Radweg soll um Anschlüsse und Verbindungen auf der Kippe ergänzt werden, um den Windpark zu durchqueren. Informationsmöglichkeiten und eine Aussichtsplattform werden das touristische Konzept ergänzen. Der Windpark stellt einen Ankerpunkt der überregionalen Radroute dar. Der Windpark ist ein Baustein zur Verwirklichung des Ziels, das Gebiet zu einem wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebiet zu entwickeln.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von WEA ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist</p>	
--	--	--	--	--	--	--

			<p>Erholungsraum für Mensch und Natur erhalten.</p> <p>Für meine Familie, meine Nachbarn und viele Bürgerinnen und Bürger der Region bitte ich Sie, die Stimmen der Betroffenen ernst zu nehmen und eine lebenswerte Zukunft im Einklang mit der Natur zu sichern.</p>			<p>zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--

						<p>Grundstückwert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung (z.B. gesetzliche Abstandsregelungen) sind keine Abwägungsbelege der Regionalplanung.</p>	
29.	<p>1002670_003                  1002671_003                  1002672_001</p> <p><b>gesamt:                  3 SN</b></p>	1002430	<p>Sie selbst schreiben in Ihrem Umweltbericht S.48: „Die Bergbaulandschaften der Tagebauregion Gräfenhainichen und Bitterfeld entstanden infolge des großflächigen Braunkohleabbaus und sind durch die Tagebaurestlöcher, Hochhalden und Flurkippen geprägt. Die Restlöcher wurden entweder als Deponien mit hohem Altlastgefährdungspotenzial genutzt oder wassergefüllt. Die Bergbaulandschaft soll sich zu einem bedeutenden Erholungsgebiet entwickeln. Die Landschaft der Planungsregion unterliegt der ständigen Entwicklung durch Errichtung neuer Gewerbe- und Industriestandorte und Siedlungserweiterung, der Zerschneidung durch den Bau neuer Verkehrswege und Leitungen sowie der Zersiedelung (Einkaufs-, Erholungsparks, technische Anlagen z.B. Windenergie-, Freiflächenphotovoltaik-, Biogasanlagen). Damit verbunden sind Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens.“</p> <p>Durch Windkraftanlagen im VRG 32 werden diese Beeinträchtigungen erheblich und in einem nicht heilbarem Maß verstärkt.</p> <p>Höchstes Konfliktpotential ist gegeben, weil dieses VRG direkt angrenzend zum LSG und dem Naturpark Dübener Heide, mit entsprechenden Habitaten kollisionsgefährdeter und/ oder störungsempfindlicher, geschützter Arten, gelegen ist und ein „Tor zur Dübener Heide“ darstellt. Kollisionsgefährdete und/oder störungsempfindliche, geschützte Arten im VRG 32 sind: Schwarzspecht, Grünspecht, Buntspecht, Kraniche, Graugänse, Schwarzer Milan, Roter Milan, Waldkauz kleiner und großer Abendsegler, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus Schlingnatter Europäische Gottesanbeterin Im 300-m-Umkreis um das VRG sind Laubfrosch, Moorfrosch, Kreuzkröte und Zauneidechse ansässig. Es finden sich Nachweise von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie innerhalb und um das VRG. Kreuzkröte und Knoblauchkröte, also besonders bzw. streng geschützte Arten mit Gefährdungstatus (Rote</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Der Windpark auf der Kippe Zschornewitz ist wichtiger Teil des Tourismuskonzeptes „Pfad der industriellen Wandlung im industriellen Gartenreich“ und der Radwanderroute „Kohle   Dampf   Licht   Seen“. Der „Pfad der industriellenWandlung“ verbindet die ehemalige Braunkohlegrube Golpa Nord (heute Gremminer See) mit dem Industriedenkmal Kraftwerk Zschornewitz und zeigt die Wandlung der Region hin zu „Erneuerbarer Energie“, die besonders mit dem Windpark demonstriert wird. Der Windpark</p> <p>stellt als eines der ersten realisierten ökologischen Großprojekte der Braunkohlenregion eine Landmarke für die Erneuerung der Region und ein Zeichen des industriellen Wandels dar. Daher ist dessen Erhaltung für die Darstellung der Geschichte der Region bedeutsam. Mit der 160 km langen, länderübergreifenden „Kohle   Dampf   Licht   Seen“ – Radroute werden in einer touristischen</p> <p>Erholungslandschaft zahlreiche Zeugnisse der Industriegeschichte präsentiert, z.B. Ferropolis – die Stadt aus Eisen. Der Radweg soll um Anschlüsse und Verbindungen auf der Kippe ergänzt werden, um den Windpark zu durchqueren.</p> <p>Informationsmöglichkeiten und eine Aussichtsplattform werden das touristische Konzept ergänzen. Der Windpark stellt einen Ankerpunkt der überregionalen Radroute dar. Der Windpark ist ein Baustein zur Verwirklichung des Ziels, das Gebiet zu</p>	11/0/5

			<p>Liste LSA Kat. 1, 2, 3, R, 0), sind im VRG nachgewiesen. Auch Sie schreiben in Ihrem Umweltbericht S. 32: „Der Erhalt großflächig unzerschnittener, störungsarmer Räume ist maßgeblich für den Schutz störungsempfindlicher Arten bzw. Arten mit großräumigen Habitatansprüchen. Diese befinden sich überwiegend in der Elbtalau, der Dübener Heide und dem Fläming.“</p>			<p>einem wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebiet zu entwickeln.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von WEA ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nutzt für die Erstellung ihrer Planwerke überwiegend Daten, die durch die zuständigen Fachbehörden zur Verfügung gestellt werden. Für eigene Erhebungen von Fachdaten besteht keine Ermächtigungsgrundlage. Validierte naturschutzfachliche Art- und Gebietsdaten werden durch das Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt und werden von der RPG A-B-W regelmäßig abgefragt, um den mittel- bis langfristigen Planungen (Regionalplänen) möglichst aktuelle Daten zu Grunde zu legen.</p> <p>Die Einstufung des Konfliktpotenzials in der Umweltprüfung basiert auf der, mit den Fachbehörden im Rahmen des scopings, abgestimmten Bewertungsskala.</p>	
30.	1003113_001	1002784	<p>Widerspruch gegen die Ausweisung von Windvorranggebieten im Umfeld des Naturparks Dübener Heide.</p>	<p>Anregung / Bedenken</p>	<p>Nicht folgen</p>	<p>Auf der Kippe Zschornewitz befindet sich ein Bestandswindpark, der aktuell mit vier Windenergieanlagen bebaut ist. Für die</p>	<p>11/0/5</p>

		<p>Die Planung steht in eklatantem Widerspruch zu den naturschutzfachlichen, landschaftsplanerischen und klimapolitischen Zielen der Region und gefährdet die ökologische Integrität eines der bedeutendsten Schutzräume Mitteldeutschlands.</p> <p>1. Widerspruch aus naturschutzfachlicher Sicht</p> <p>a) Zerschneidung und Rodung geschützter Waldflächen                  Die Dübener Heide ist ein großflächiges, zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem naturschutzfachlichem Wert. Die geplanten Vorranggebiete (z. B. bei Schmerz, Schköna, Möhlau) führen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rodung von Alt- und Laubwäldern,</li> <li>- Zerschneidung von Biotopverbundachsen,</li> <li>- Verlust von Habitatkontinuität für Schwarzstorch, Wildkatze, Fledermäuse.</li> </ul> <p>Dies widerspricht den Zielen des Naturparks, der FFH-Gebiete und des Vogelschutzgebiets „Dübener Heide“ (DE4230-401).</p> <p>b) Gefährdung geschützter Arten                  Die Region ist Brut- und Rastgebiet für zahlreiche windkraftsensible Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich, Schwarzspecht, Fledermäuse.</li> <li>- Die Kollisionsgefahr an Rotoren ist wissenschaftlich belegt.</li> <li>- Die geplanten Flächen liegen teils innerhalb von 1–3 km zu bekannten Horsten und Flugkorridoren.</li> </ul> <p>2. Widerspruch aus landschaftsplanerischer Sicht</p> <p>a) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes                  Die Dübener Heide ist ein Erholungsraum mit hoher landschaftlicher Qualität. Windenergieanlagen mit 200–250 m Gesamthöhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dominieren das Landschaftsbild,</li> <li>- beeinträchtigen Sichtachsen, Wanderwege und Naturerlebnisräume,</li> <li>- gefährden die touristische Wertschöpfung (z. B. Kurort Bad Schmiedeberg, Lutherweg, Heide-Biber-Tour).</li> </ul> <p>b) Missachtung der Zonierung des Naturparks                  Die Vorrangflächen überschneiden sich mit *Zone I und II* des Naturparks, was dem Zonierungskonzept widerspricht. Die Schutzfunktion wird dadurch untergraben.</p> <p>3. Widerspruch aus klimapolitischer Sicht</p> <p>a) Verlust von CO<sub>2</sub>-Senken<sub>2</sub>                  Die Rodung von Waldflächen für Windkraftanlagen kon-</p>			<p>Errichtung der vier Windenergieanlagen wurden die Standorte der rückgebauten Anlagen genutzt, sodass kein Wald dafür gerodet werden musste. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der Windenergieanlagen ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des Naturparks Dübener Heide.</p> <p>zu 1 a) Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Vorranggebieten für Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen. Entsprechend der Auswahlkriterien (siehe Planungskonzeption) wurden Naturschutz- und FFH-Gebiete nicht mit Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie überplant. Ein Vogelschutzgebiet "Dübener Heide" existiert nicht.</p>	
--	--	---	--	--	---	--

		<p>terkariert den Klimaschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust von CO<sub>2</sub> -Bindungskapazität,</li> <li>- Aufheizung durch Verlust von Verdunstungskühlung,</li> <li>- langfristige Störung des lokalen Wasserhaushalts.</li> </ul> <p>b) Klimaanpassung durch intakte Ökosysteme wird gefährdet</p> <p>Gerade in Zeiten zunehmender Extremwetterereignisse sind intakte Wälder, Moore und Feuchtgebiete essenziell für die Resilienz der Region.</p> <p>4. Widerspruch aus technischer und umwelttoxikologischer Sicht: SF -Problematik; Ein oft übersehener, aber gravierender Aspekt ist der Einsatz von *Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>)* in Schaltanlagen von Windenergieanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- SF ist ein extrem langlebiges Treibhausgas mit einem Global Warming Potential (GWP)<sub>6</sub> von 23.500 (über 100 Jahre).</li> <li>- Es ist toxisch, nicht biologisch abbaubar und verbleibt über 3.000 Jahre in der Atmosphäre.</li> <li>- Trotz Alternativen (z. B. Vakuumschalter, fluorfreie Gase) wird SF<sub>6</sub> nach wie vor in vielen Windkraftanlagen verwendet, insbesondere in Mittelspannungsschaltanlagen.</li> <li>- Leckagen sind nicht selten – laut Umweltbundesamt entweichen jährlich mehrere Tonnen SF in Deutschland.</li> </ul> <p>Der Einsatz von SF widerspricht dem Ziel eines nachhaltigen, umweltverträglichen Ausbaus der Erneuerbaren Energien und ist mit dem Schutzgedanken des Naturparks unvereinbar.</p> <p>5. Widerspruch aus gesellschaftlicher Perspektive</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Planung erfolgt ohne ausreichende Beteiligung der betroffenen Gemeinden.</li> <li>- Es gibt massiven Widerstand in der Bevölkerung (z. B. Bürgerinitiative Gegenwind Dübener Heide).</li> <li>- Der soziale Frieden in der Region wird gefährdet.</li> </ul> <p>Schlussfolgerung</p> <p>Die geplante Ausweisung von Windvorranggebieten im Naturpark Dübener Heide ist nicht mit den Zielen des Natur-, Arten- und Klimaschutzes vereinbar. Sie gefährdet die ökologische, landschaftliche und soziale Integrität der Region und verstößt gegen das</p> <p>Vorsorgeprinzip.</p> <p>Ich fordere daher:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Streichung aller Vorrangflächen angrenzend an den</li> </ol>			<p>Geschützte Waldflächen wurden für die Auswahl der Potenzialflächen nicht herangezogen.</p> <p>zu 1 b) Nahbereiche bzw. zentrale Prüfbereiche zu Brutstandorten kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (siehe Ausschlusskriterien Nr. 17-19) und zu Quartieren windenergiesensibler Fledermäusen (Kriterium Nr. 21) wurden eingehalten.</p> <p>zu 2 a) Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>zu 2 b) Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus, da die Erteilung von Genehmigungen oder Befreiungen objektiv nicht ausgeschlossen ist. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine</p>	
--	--	---	--	--	--	--

			<p>Naturpark Dübener Heide.                  2. Ausschluss von SF -haltigen Anlagen in sensiblen Schutzgebieten.                  3. Vorrang für Repowering und Nutzung bereits versiegelter Flächen außerhalb ökologisch sensibler Räume.                  4. Transparente Beteiligung der Öffentlichkeit und unabhängige Umweltverträglichkeitsprüfungen.</p>			<p>nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p> <p>zu 3 a) Die Festlegung von geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient unmittelbar dem Klimaschutz, da die Windenergieanlagen CO<sub>2</sub>-freien Strom erzeugen. Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an forstwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft (FA Wind 2023, 15. In: <a href="https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Windenergie_im_Wald/FA-Wind_Analyse_Wind_im_Wald_8Auflage_2023.pdf">https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Windenergie_im_Wald/FA-Wind_Analyse_Wind_im_Wald_8Auflage_2023.pdf</a>). Auf den übrigen Flächen kann die forstwirtschaftliche Nutzung weiter ausgeübt werden. Aufgrund der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und das Dreifache in Nebenwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wegebeziehungen können die Flächenverluste der forstwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Die daraus resultierende dauerhafte Versiegelung landwirtschaftlicher Fläche während der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist somit auf wenige</p>	
--	--	--	---	--	--	---	--

						<p>Hektar begrenzt.</p> <p>zu 3 b) Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen.</p> <p>zu 4) Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung sind keine abwägungsrelevanten Planinhalte. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Abfälle, Gefahrstoffe usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>zu 5) Die Kommune plante ihr Sondergebiet "Windenergie" innerhalb der Potenzialflächenkulisse, die nach Anwendung von Positiv- und Negativkriterien der Planungsstufe 1 (siehe Planungskonzeption Kapitel 2.1) für die weitere Einzelfallbetrachtung verblieb. Das war u.a. Voraussetzung für den positiven Ausgang des beantragten Zielabweichungsverfahrens gem. § 245e Absatz 5 BauGB (a.F.) (siehe Beschluss Nr. 07/2025). Die als Sondergebiet "Windenergie" von den Kommune geplante Flächen entspricht den regionalplanerischen Auswahlkriterien und wurde einer strategischen Umweltprüfung unterzogen. Die Übernahme von kommunalen Planungen für Windenergiegebiete ist für das Erreichen des Flächenbeitragswertes förderlich, da somit an anderer Stelle keine neuen Vorranggebiete ausgewiesen werden müssen. Mit der sog. Positivplanung (Ausweisung von Vorranggebieten ohne außergebietlichen Ausschluss) erhält der kommunale Planungswille ein höheres Gewicht, welches in den Planungskriterien in Planungsstufe 2 berücksichtigt wurde.</p> <p>Das Aufstellungsverfahren zum Sachlichen</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--

						<p>Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ wird gemäß § 9 ROG i.V.m. § 7 LEntwG LSA unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Alle Verfahrensschritte werden in den Amtsblättern der Mitglieder (Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau) sowie auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich und werden ebenda bekannt gemacht. Darüber hinaus wurden Zwischenstände der Planung in den Amtsblättern veröffentlicht. In der MZ sowie zahlreichen kommunalen Amtsblättern wurde eine Pressemitteilung über die Beteiligungsmöglichkeit zum 1. Entwurf herausgegeben.</p> <p>zu den Forderungen:</p> <p>zu 1. Innerhalb des Naturparks Dübener Heide wurde ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen. Die Streichung des Gebietes führt zur Nichterreichung des Flächenbeitragswertes von 1,9 % der Planungsregion zum 31.12.2025 und zur Privilegierung der Windenergieanlagen im Außenbereich ohne planerische Steuerung.</p> <p>zu 2. In sensiblen Schutzgebieten wurden keine Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen. Prinzipiell obliegt der Immissionsschutzbehörde die Prüfung aller mit dem Bau und Betrieb der Windenergieanlagen verbundenen Belange.</p> <p>zu 3. Grundsätzlich sind Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 des BImSchG bis zum Ablauf des 31.12.2030 im Außenbereich frei privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB). D.h. sie dürfen auch außerhalb der im noch rechtswirksamen Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" 2018 (STP Wind 2018)</p>
--	--	--	--	--	--	---

						<p>festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten errichtet werden. Dieser STP Wind 2018 tritt mit Inkrafttreten des neuen Sachlichen Teilplan "Windenergie 2027 in Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" oder per Gesetz am 31.12.2027 außer Kraft.</p> <p>zu 4. Umweltverträglichkeitsprüfungen sind auf Ebene der Projektzulassungsverfahren durchzuführen.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--